

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- 1. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 18/8833 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
für das Haushaltsjahr 2015 –**

- 2. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 18/10200, 19/899 Nr. 8 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2015)**

- 3. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 18/11990, 19/899 Nr. 10 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Band II
– Weitere Prüfungsergebnisse –**

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

– Drucksache 18/8833 –

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 97 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2016 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

– Drucksachen 18/10200, 19/899 Nr. 8, 18/11990 und 19/899 Nr. 10 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2015).

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Band II (Weitere Prüfungsergebnisse).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 18/8833 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016 auf Drucksachen 18/10200, 19/899 Nr. 8, 18/11990 und 19/899 Nr. 10die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 25. April 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 18/8833** wurde in der 187. Sitzung des 18. Deutschen Bundestages am 8. September 2016 dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 18/10200** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 24. November 2016 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 18/10444 Nr. 1.1) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Ausschuss für Tourismus sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 18/11990** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2017 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 18/12443 Nr. 1.2) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 18/10200) in seiner 8. Sitzung am 18. April 2018, der **Sportausschuss** in seiner 4. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018, der **Finanzausschuss** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 5. Sitzung am 18. April 2018, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 5. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Tourismus** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018 sowie der **Ausschuss für Kultur und Medien** in seiner 5. Sitzung am 18. April 2018 zur Kenntnis genommen.

Der **Innenausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 18/11990) in seiner 8. Sitzung am 18. April 2018, der **Finanzausschuss** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 5. Sitzung am 18. April 2018, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 5. Sitzung am 18. April 2018 sowie der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/8833, 18/10200 und 18/11990 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 20. Januar 2017, 17. Februar 2017, 10. März 2017, 31. März 2017, 2. Juni 2017, 23. Juni 2017 und 20. April 2018 beraten. Unter Nummer 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 vorgeschlagen. Unter Nummer 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 25. April 2018 unter Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 zu empfehlen. Unter Nummer 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, den 25. April 2018

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

B. Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

	Nummer
A – Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 18/10200)	
Teil I Allgemeiner Teil	
Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015	1
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Risiken für die „Schwarze Null“	2
Teil II Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse	
Bund kontrolliert den Erfolg seiner Unternehmensbeteiligungen nicht ausreichend (Bundesministerium der Finanzen)	3
Teil III Einzelplanbezogene Entwicklung und Prüfungsergebnisse	
Bundesministerium des Innern	
Teure Hardware niemals genutzt	10
Teure Rechenzentren stehen über Jahre leer	11
Alterssicherung der Landwirte anrechnen – Versorgungslasten des Bundes verringern	12
Bundesministerium der Finanzen	
Mehrausgaben und Verzögerungen beim Elektronischen Vollstreckungssystem der Zollverwaltung	15
Standortkonzept für die Ausbildungseinrichtungen der Zollverwaltung entwickeln	16
Zollverwaltung benötigt Schießanlagenkonzept	17
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	
Bund fördert überdimensionierten Neubau einer Handwerkskammer	19
Boomende Tourismusbranche muss sich stärker an der Finanzierung der Deutschen Zentrale für Tourismus beteiligen	20
Innovationsförderung für deutsche Werften als verlorene Zuschüsse unwirtschaftlich	21
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie muss Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen ausschließen	22
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt Kapitalbeteiligung nicht – Bundesvermögen in Vermögensrechnung zu niedrig angegeben	23

	Nummer
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
Informationskampagne „Zu gut für die Tonne“ – unzureichend vorbereitet und Erfolg nicht nachweisbar	25
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft muss Exportförderung einstellen oder neu ausrichten	26
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Initiative Inklusion: Jugendliche rechtswidrig gefördert	28
Ausgleichsfonds: Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt Mittel zweckwidrig ein	29
Fahrgeldausfälle der Deutschen Bahn rechtswidrig erstattet	30
Personalbedarf beim Bundesversicherungsamt nicht sachgerecht ermittelt	31
Bundesagentur für Arbeit	
Mehr Mitglieder in Geschäftsführungen als gesetzlich vorgesehen	32
Bundesagentur für Arbeit muss Notwendigkeit ihres Hörfunkdienstes nachweisen	33
Intensivere Integrationsberatung unwirtschaftlich	34
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur toleriert zu hohe Planungskosten bei Investitionen in die bestehenden Schienenwege	36
Amtsträger in Projektbeiräten können Unabhängigkeit und Neutralität von Behörden gefährden	37
Unzutreffende Bemessungsgrundlage führt zu überhöhten Zuwendungen für Bahnanlagen	38
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hält an der Förderung einer ungeeigneten Pilotanlage für den Containerumschlag fest	39
Konzeptionslose Öffentlichkeitsarbeit vermeiden	40
Bund verzichtet auf Einnahmen durch Werbung auf Rastanlagen an Bundesautobahnen	41
Fehlender Überblick über Schwertransporte auf Bundesfernstraßen – Zahl der gesperrten Brücken steigt	42
Verzögerungen und Umbau bei abzustufender Bundesstraße belasten den Bund unzulässig mit 3,4 Mio. Euro	43
Bundesministerium der Verteidigung	
Mangelhafte Erlös- und Kostenverteilung bei der privatärztlichen Behandlung in Bundeswehrkrankenhäusern	45
Bundesministerium der Verteidigung ließ Einsparpotenzial von 2 Mio. Euro bei einer Baumaßnahme ungenutzt	46
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Bundesaufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld mangelhaft	50

	Nummer
Bundesministerium für Bildung und Forschung	
83 Mio. Euro Bundesmittel für den Aufbau einer Forschungseinrichtung ohne gesicherte Perspektive	54
Helmholtz-Zentrum Berlin muss bei längeren Betriebsunterbrechungen eines Großgerätes sein Personal wirtschaftlich einsetzen	55
Bundesministerium für Bildung und Forschung muss Rückzahlung von Bildungskrediten sicherstellen	56
Mehrfachzuständigkeiten bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler beseitigen	57
Allgemeine Finanzverwaltung	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll marktübliche Wohnungsmieten vereinbaren und Miethöhe regelmäßig überprüfen	60
Investitionsabzugsbetrag: Förderung auf kleine und mittlere Betriebe beschränken	61
Ungleiche Besteuerung von im Ausland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	62
Gesetzliche Klarstellungen bei steuerbegünstigten Baumaßnahmen erforderlich	63
Verfahren zur Besteuerung der Gesellschafter von Personengesellschaften aufwendig und fehleranfällig	64
Besteuerung der Rundfunkanstalten einheitlich gestalten	65
Rechtsgrundlagen bei der Versicherungsteuer vereinfachen	66
Deutschland erneut Schlusslicht bei steuerlichem EU-Projekt	67
Besteuerung von EU-Neufahrzeugen sicherstellen	68
Sondervermögen Entschädigungsfonds: Bundesministerium der Finanzen lässt Einnahmemöglichkeiten ungenutzt	69
B – Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes – Weitere Prüfungsergebnisse – (BT-Drs. 18/11990)	
Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Rentenversicherung: Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbstständige modernisieren	1 W
Bundesministerium der Verteidigung	
Risiko für „Trendwende Personal“: Bundesministerium der Verteidigung plant Karrierecenter am Bedarf vorbei	2 W
Bundeswehr nimmt Arbeitszeitausfall von mehreren tausend Stellen durch Gesundheitskurse hin	3 W
Bundeswehr-Dienstleistungszentren verstoßen bei Vergabe von Schleppleistungen für die Marine gegen geltendes Recht	4 W

	Nummer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vernachlässigt Fachaufsicht beim Endlager Konrad	5 W
Allgemeine Finanzverwaltung	
Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen verhindern	6 W
Ermäßigter Steuersatz – Wettbewerbsnachteile bei der Auftragsforschung endlich beseitigen	7 W

A – Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Teil I Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Er stellte dabei keine bedeutsamen, für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen aufgeführten und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen fest. Dies gilt auch für die Sondervermögen. Um zu prüfen, inwieweit die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts ordnungsgemäß belegt waren, setzte der Bundesrechnungshof ein mathematisch-statistisches Verfahren ein. Danach lag der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen bei 1,91 Prozent.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 waren zwei Nachtragshaushalte notwendig. Um finanzschwachen Kommunen Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zu ermöglichen, errichtete der Bund in einem ersten Nachtrag ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ und wies ihm zur Finanzierung einmalig 3,5 Mrd. Euro zu. Die Ausgaben des Fonds lagen zum Jahresende bei 0,3 Mio. Euro (0,007 Prozent). Der zweite Nachtragshaushalt sah vor, dass die bisher vorgesehene Entlastung der Länder und Kommunen im Jahr 2015 um 1,0 Mrd. Euro auf 2,0 Mrd. Euro erhöht wurde. Dafür verzichtete der Bund auf Anteile am Umsatzsteueraufkommen und senkte seine geplanten Einnahmen entsprechend ab. Zudem bildete der Bund mit dem zweiten Nachtrag eine Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ von 5 Mrd. Euro. Diese sollte ab dem Haushaltsjahr 2016 der anteiligen Finanzierung der Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den kommenden Jahren dienen. Weitere zum Abschluss des Haushaltsjahres 2015 bestehende Entlastungen sollten ebenfalls in diese Rücklage fließen. Nach dem Ergebnis des Haushaltsabschlusses wuchs die Rücklage auf 12,1 Mrd. Euro an.

Die Gesamtausgaben des Bundes lagen im Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Rücklage mit 311,4 Mrd. Euro um 4,5 Mrd. Euro über dem Soll des zweiten Nachtragshaushalts von 306,9 Mrd. Euro. Ohne die Zuführung an die Rücklage lagen die Ausgaben bei 299,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme und Münzeinnahmen) waren ebenfalls 4,5 Mrd. Euro höher als veranschlagt. Erlasse, Niderschlagungen, Vergleiche u. a. führten zu Einnahmeausfällen des Bundes in Höhe von 2,4 Mrd. Euro.

Der Bundeshaushalt kam ohne Nettokreditaufnahme aus. Die seit dem Jahr 2011 geltende neue verfassungsrechtliche Schuldengrenze wurde sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten.

Der Bundeshaushalt schloss rechnerisch mit einem strukturellen Überschuss von 4,3 Mrd. Euro ab. Beim Finanzierungssaldo war ein Überschuss von 11,8 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen mit 0,3 Mrd. Euro unter dem Vorjahresergebnis von 1,4 Mrd. Euro. Die nicht genehmigten Ausgaben betragen 3,4 Mio. Euro.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2015 standen übertragbare Mittel von 11,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag war um 0,9 Mrd. Euro geringer als im Vorjahr. Der Rückgang ist vor allem durch geringere übertragbare Mittel bei den Zinsen bedingt. Von den in das Haushaltsjahr 2015 übertragbaren flexibilisierten Ausgaben von 2,0 Mrd. Euro bildeten die Ressorts 1,9 Mrd. Euro Ausgabereiste. Über mehr als 95 Prozent der nicht abgeflossenen Mittel wollen die Ressorts demnach in künftigen Jahren weiter verfügen.

Im Haushalt 2015 waren Verpflichtungsermächtigungen von 67,0 Mrd. Euro vorgesehen. Tatsächlich durch Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden 44,9 Mrd. Euro. Der Ausnutzungsgrad von 67 Prozent war erheblich höher als im Vorjahr. Aus eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 149,5 Mrd. Euro zu leisten (Stand: 31. Dezember 2015). Der künftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers wird hierdurch begrenzt. Daher bleiben alle Ressorts weiterhin aufgefordert, Verpflichtungsermächtigungen nur in der Höhe zu veranschlagen, in der sie zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig und fällig werden.

Der Gewährleistungsrahmen des Bundes und seiner Sondervermögen betrug unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise sowie der Finanzmarktkrise 1.222 Mrd. Euro. Hiervon wurden bis zum Ende des Jahres 2015 Gewährleistungen von 480 Mrd. Euro übernommen.

Der Gesamtbestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 143 Mio. Euro an. Er lag am Ende des Jahres 2015 bei 1,2 Mrd. Euro – verteilt auf zehn Einzelpläne.

Ende des Jahres 2015 betrug das erfasste Vermögen nach der Vermögensrechnung des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen 263 Mrd. Euro. In der Vermögensrechnung ist insbesondere das Immobilienvermögen einschließlich Infrastrukturvermögen noch nicht wertmäßig erfasst. Die Schulden (einschließlich der Versorgungs- und Beihilferückstellungen) lagen bei 1.818 Mrd. Euro. Die Kreditmarktverbindlichkeiten einschließlich der Kassenverstärkungskredite betragen dabei 1.120 Mrd. Euro.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Risiken für die „Schwarze Null“

1. Der Bundesrechnungshof analysiert mit dieser Bemerkung die wesentlichen Eckwerte des Bundeshaushalts 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung, insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenregel und der europäischen Regelungen (Stabilitäts- und Wachstumspakt, Fiskalvertrag). Berücksichtigt wurden der Haushalts- und Planungsstand bis Mitte September 2016, insbesondere der vom Bundeskabinett am 6. Juli 2016 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2017 und der Finanzplan bis 2020. Keinen Niederschlag mehr finden konnten der Anfang Dezember 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Nachtragshaushaltsentwurf 2016 sowie die Ergebnisse der Bund-Länder-Gespräche über die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020.

Die Bundesregierung legte mit dem Haushaltsentwurf 2017 zum dritten Mal nacheinander einen Haushalt vor, der ohne Nettokreditaufnahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Trotz expansiver Ausgabenpolitik ist dies möglich, weil die Bundesregierung mit niedrigen Zinsausgaben, geringen Ausgabensteigerungen für den Arbeitsmarkt und weiter steigenden Steuereinnahmen rechnet.

Auch im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2020 sollen die Haushalte ohne neue Schulden auskommen. Mittel- und langfristig steht der Bundeshaushalt allerdings erheblichen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber. Dies betrifft die steigenden Leistungen an die Rentenversicherung, die nach der Finanzplanung im Jahr 2020 erstmals die 100-Milliarden-Grenze überschreiten werden, und den wachsenden Investitionsbedarf in die Infrastruktur. Zusätzliche Belastungen resultieren aus der Flüchtlingslage. Ein hoher Teil der Leistungen für die Aufnahme und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen entfällt auf den Bund. Er unterstützt die Länder und Kommunen mit zusätzlichen Hilfen in Milliardenhöhe, ohne bislang deren zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Einsatz kontrollieren zu können.

Auch außerhalb der Flüchtlingshilfen engagiert sich der Bund in zunehmendem Umfang bei der Aufgabenerfüllung von Ländern und Kommunen. Dies führt zu Schnittstellen und einer Verflechtung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Finanzierungszuständigkeiten. Der Bundesrechnungshof hat die Hoffnung, dass Bund und Länder bei der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen zu Ergebnissen kommen, die mehr Transparenz im föderalen Zusammenwirken schaffen und die finanzielle Eigenverantwortung der staatlichen Ebenen stärken. Schließlich ergeben sich zumindest auf längere Sicht nach wie vor Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise.

Die europäischen Regelwerke des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrags sollen tragfähige öffentliche Finanzen und Strukturreformen in den EU-Mitgliedstaaten unterstützen. Nach Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes sind die Vorschriften zwar sehr umfangreich, an ihrer konsequenten Umsetzung mangelt es aber. Die öffentlichen Haushalte Deutschlands unterschreiten beim strukturellen Defizit seit dem Jahr 2012 die europäische Vorgabe eines mittelfristigen Ziels von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies gilt auf Grundlage der aktuellen Projektionen auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Deutschland gehört damit zu den Ländern mit dem besten öffentlichen Finanzierungssaldo innerhalb der 28 EU-Mitgliedstaaten. Die Schuldenstandsquote ist rückläufig und soll zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2020) erstmals nach fast 20 Jahren wieder den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts unterschreiten. Diese günstige Entwicklung beruht allerdings zum Teil auf der Revision der Berechnungen des Bruttoinlandsprodukts nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Hierdurch vermindern sich die jährlichen Schuldenstandsquoten um rund zwei Prozentpunkte. Unabhängig davon sieht der Bundesrechnungshof den weiteren Abbau der Schuldenquote als richtigen Weg an, um die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden handlungsfähig zu halten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts hat weiterhin hohe Bedeutung. Dies folgt nicht zuletzt aus den finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, die sich aus aktuellen Ereignissen wie der Flüchtlingssituation und langfristigen Entwicklungen wie dem demografischen Wandel ergeben. Der

Ausschuss unterstützt daher das im Bundeshaushalt 2017 und im Finanzplan bis 2020 angelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne neue Schulden.

- c) Der Ausschuss begrüßt, dass sich Bund und Länder auf Regierungsebene über die Neuregelung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 grundsätzlich geeinigt haben – nicht zuletzt dank erheblicher finanzieller Zugeständnisse des Bundes. Über diesen finanziellen Konsens hinaus sollten Bund und Länder weiter eine stärkere Entflechtung von Aufgaben und Ausgaben anstreben.

Teil II Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

**Bund kontrolliert den Erfolg seiner Unternehmensbeteiligungen nicht ausreichend
(Bundesministerium der Finanzen)**

1. Der Bund beteiligt sich mit rund 29 Mrd. Euro an privaten Unternehmen. Voraussetzung hierfür ist ein wichtiges Interesse des Bundes am Zweck der Unternehmen. Um seine Beteiligungen zu steuern, hat der Bund bei den jeweils zuständigen Bundesministerien Beteiligungsverwaltungen eingerichtet. Diese haben regelmäßig zu beurteilen, ob ein Interesse des Bundes an der Beteiligung besteht und ob das Unternehmen den Beteiligungszweck erreicht. Als Vorgabe für die Arbeit der Beteiligungsverwaltungen hat das Bundesministerium der Finanzen „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ veröffentlicht. Nicht enthalten ist in diesem Regelwerk, dass die Beteiligungsverwaltungen zur Erfolgskontrolle Soll/Ist-Vergleiche der Unternehmensplanung mit den tatsächlichen Ergebnissen heranzuziehen haben.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass der Bund bei seinen Unternehmensbeteiligungen nicht ausreichend geprüft hat, ob der mit diesen angestrebte Erfolg eintritt. Auch nahm er die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter nicht ausreichend in die Pflicht, sich für die Unternehmensziele einzusetzen. So wurden z. B. erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarungen geschlossen, die nicht messbare Ziele oder Selbstverständlichkeiten belohnten.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Finanzen empfohlen, einen Standard für die Erfolgskontrolle zu erarbeiten. Zudem soll es klarere Vorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern entwickeln und dabei insbesondere die Messbarkeit der vereinbarten Ziele sicherstellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, einen Standard für die Erfolgskontrolle bei Bundesbeteiligungen mit folgenden Maßgaben zu entwickeln:
 - mit einem Vergleich von Unternehmensplanung und dem tatsächlich erreichten Ergebnis (Soll-/Ist-Vergleich),
 - mit klaren Vorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern.

Die Aufnahme dieses Standards in die „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ soll unter Beteiligung des Bundesfinanzierungsgremiums geprüft werden.

- c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, über das Veranlasste bis zum 30. April 2017 zu berichten.

Teil III Einzelplanbezogene Entwicklung und Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 10

Teure Hardware niemals genutzt

1. Im Jahr 2011 beschaffte das Bundesministerium des Innern für das Projekt „Netze des Bundes“ IT-Geräte für rund 27 Mio. Euro, z. B. Router für den Betrieb von Datennetzen. Mitte des Jahres 2012 richtete es das Projekt neu aus. Ein privater Dienstleister sollte nun das Projekt „Netze des Bundes“ realisieren. Dieser wollte die teilweise originalverpackten IT-Geräte nicht übernehmen. Das Bundesministerium des Innern hatte die Risiken, die mit der Übergabe des Projekts an einen Generalunternehmer verbunden waren, nicht hinreichend untersucht. Erst Ende des Jahres 2013 erkundigte sich das Bundesministerium innerhalb der Bundesverwaltung, ob andere Behörden die IT-Geräte nutzen wollen. Bis Mitte 2014 übergab es die IT-Geräte unentgeltlich an interessierte Behörden. Bis zum Frühjahr 2016 blieben die IT-Geräte mangels Bedarf auch dort überwiegend ungenutzt.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass das Bundesministerium des Innern zugelassen hat, dass hochwertige IT-Geräte angeschafft, aber nicht genutzt wurden. Nicht benötigte IT-Geräte sollten schnellstmöglich veräußert oder unverzüglich an Bundesbehörden abgegeben werden, die einen entsprechenden Bedarf nachweisen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern auf,
 - bei IT-Großprojekten möglichst stufenweise vorzugehen und hochwertige IT-Geräte erst dann zu beschaffen, wenn es deren Einsatz absehen kann,
 - vor Projektentscheidungen größerer Tragweite Risikoanalysen insbesondere zur Nachnutzung beschaffter Investitionsgüter durchzuführen,
 - nicht mehr benötigte IT-Geräte über geeignete Portale (z. B. zollauktion.de) schnellstmöglich zum Marktpreis zu veräußern sowie
 - auszusondernde IT-Geräte nur dann an Bundesbehörden unentgeltlich abzugeben, wenn diese ihren Bedarf nachgewiesen haben.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern über die ergriffenen Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2017.

Bemerkung Nr. 11

Teure Rechenzentren stehen über Jahre leer

1. „Netze des Bundes“ und „IT-Konsolidierung des Bundes“ sind zwei ressortübergreifende IT-Großprojekte. Beide Projekte leitet das Bundesministerium des Innern. Im Jahr 2011 mietete das Bundesministerium für das Projekt „Netze des Bundes“ langfristig zwei Rechenzentren. Im Jahr 2012 entschied es aufgrund verschiedener Probleme, das Projekt nicht mehr selbst zu realisieren. Für eine Nach- oder Übergangsnutzung der Rechenzentren hatte es nicht gesorgt. Ein Rechenzentrum nutzte es überhaupt nicht, das andere kaum. Bis zum Jahr 2016 zahlt das Bundesministerium des Innern für beide Rechenzentren insgesamt 26 Mio. Euro Miete.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium des Innern derartige finanzielle Nachteile für den Bundeshaushalt bei der geplanten IT-Konsolidierung des Bundes vermeidet.

Mit dem zweiten Großprojekt „IT-Konsolidierung des Bundes“ will die Bundesregierung bis zum Jahr 2022 die IT der Bundesverwaltung neu organisieren und dabei die Anzahl der Rechenzentren und Serverräume deutlich reduzieren.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das Bundesministerium des Innern bisher keinen ausreichenden Überblick über die Art, Kapazität, Technik und Bausubstanz sowie Miet- und Betriebskosten der vorhandenen Rechenzentren habe. Den künftigen Flächenbedarf der Bundesverwaltung für IT habe es nicht ausreichend ermittelt. Wie viel Geld es investieren müsse, um die Zahl der Standorte zu verringern, könne es daher nicht einschätzen. Das Bundesministerium des Innern habe fachliche, personalwirtschaftliche und Kostenaspekte umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse solle es bei der Fortschreibung des Rechenzentrums-Konsolidierungsplans und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern auf, für die IT-Konsolidierung der Bundesverwaltung
 - unverzüglich ein Kataster aller Rechenzentrumsflächen sowie hierzu einen Spiegel über Miet-, Strom- und sonstige Mietnebenkosten für Rechenzentren vorzubereiten und jährlich zu aktualisieren,
 - in diesem Kataster sukzessive im Rahmen der Betriebskonsolidierung die potenziellen Nachnutzungsmöglichkeiten zu erfassen,
 - auf der Grundlage des Rechenzentrums (RZ)-Konsolidierungsplans und eines zwischen den IT-Dienstleistern Informationstechnikzentrum Bund, BWI Informationstechnik GmbH und Netze des Bundes abgestimmten Standortkonzeptes eine mehrjährige Planung zur bedarfsgerechten Entwicklung ihrer Rechenzentren und Kapazitäten einschließlich einer Ausgabenplanung vorzulegen und hierbei die aktuelle Marktsituation der Kosten für Miete, Bau und Rückbau der zu konsolidierenden Rechenzentren zu berücksichtigen,
 - den RZ-Konsolidierungsplan unter Berücksichtigung der vorgenannten Informationen zu optimieren,
 - das Kataster der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verfügung zu stellen, damit diese gemeinsam mit den Kundenbehörden geeignete Nachnutzungskonzepte für frei werdende Rechenzentrumsflächen erarbeiten kann sowie
 - die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der IT-Konsolidierung zu aktualisieren. Dabei sind die Miet-, Strom- und sonstigen Mietnebenkosten sowie sukzessive aus Leerständen, Rückbau und Nachnutzungsmaßnahmen entstehende Kosten zu berücksichtigen.
 - c) Die Gesamtprojektleitung IT-Konsolidierung Bund im Bundesministerium des Innern soll jährlich jeweils zum Ende eines Jahres dem Bundesrechnungshof zum Stand der Nutzung aller leeren und teilgenutzten Rechenzentrumsflächen berichten.

- d) Der Ausschuss erwartet einen ersten Bericht des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Finanzen über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Mai 2018.

Bemerkung Nr. 12

Alterssicherung der Landwirte anrechnen – Versorgungslasten des Bundes verringern

1. Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sollen keine doppelte Versorgung aus öffentlichen Kassen erhalten. Deswegen sind bestimmte Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Dies gilt vor allem für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werden seit dem Jahr 1986 Versorgungsbezüge jedoch nicht mehr gekürzt, wenn sie mit Renten aus der Alterssicherung der Landwirte zusammentreffen.

Die Alterssicherung der Landwirte ist eine öffentliche Kasse, die zu 77 Prozent aus Steuermitteln finanziert wird. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass Ruhestandsbeamtinnen und -beamte des Bundes mit einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte doppelt versorgt und gegenüber denjenigen mit Renten aus einer anderen gesetzlichen Rentenversicherung bevorteilt würden. Das Bundesministerium des Innern solle auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, nach der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf die Beamtenversorgung angerechnet werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Inneren auf, die Alterssicherung der Landwirte in die Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG einzubeziehen.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. Juni 2017 einen Bericht über die Umsetzung des Beschlusses.

Bemerkung Nr. 15

Mehrausgaben und Verzögerungen beim Elektronischen Vollstreckungssystem der Zollverwaltung

1. Die Zollverwaltung benötigt ein neues IT-Verfahren, um sowohl eigene Geldforderungen als auch Forderungen anderer Bundesbehörden, der Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit zu vollstrecken. Die Ausgaben für dieses IT-Vorhaben haben sich gegenüber der Ursprungsplanung mehr als verdoppelt. Die Mehrausgaben betragen 9,1 Mio. Euro. Zudem verzögerte sich das Verfahren um vier Jahre.

Der Bundesrechnungshof macht für die Mehrausgaben und die Verzögerungen Fehler beim Projektmanagement des Bundesministeriums der Finanzen verantwortlich. Insbesondere hat es versäumt, zu Projektbeginn die Anforderungen an das Verfahren zu definieren. Dadurch war es nicht möglich, den Realisierungs- und Zeitaufwand abzuschätzen. Auch war der Projektfortschritt nicht zu bewerten, Handlungsalternativen wie ein Ausstieg aus dem Projekt oder der Verzicht auf bestimmte Funktionalitäten konnten nicht rechtzeitig geprüft werden.

Der Bundesrechnungshof hat angemahnt, dass das Bundesministerium der Finanzen bei IT-Projekten ein Kontrollsystem entwickeln solle, um derartige Fehlentwicklungen erkennen und gegensteuern zu können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend sowie den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen – A-Drs. 304 – zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss missbilligt die eingetretenen Mehrausgaben und Verzögerungen bei der Entwicklung des Elektronischen Vollstreckungssystems der Zollverwaltung.

Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen künftig bei IT-Projekten die Vorgaben des in der Bundesverwaltung anzuwendenden Modells für die Planung und Durchführung von IT-Projekten einhält und ein Kontrollsystem entwickelt, mit dem derartige Fehlentwicklungen künftig verhindert werden können.

Um weitere Mehrausgaben zu vermeiden, fordert er das Bundesministerium der Finanzen auf, die Haushaltsmittel für die noch anstehenden Arbeiten sorgfältig zu ermitteln und zu veranschlagen.

- c) Der Ausschuss erwartet den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. April 2017.

Bemerkung Nr. 16

Standortkonzept für die Ausbildungseinrichtungen der Zollverwaltung entwickeln

1. Die Zollverwaltung bildet ihr Personal an eigenen Ausbildungseinrichtungen aus und fort. Diese sind aus historischen Gründen ungleichmäßig in Deutschland verteilt. Viele sind so klein, dass das Lehrpersonal nicht effizient arbeiten kann. Zudem unterscheiden sich die Einrichtungen erheblich in den Betriebskosten. Da die meisten kleinen Einrichtungen nicht über eigene Unterkünfte verfügen, entstehen jährliche Hotel- und Stornokosten von 1,5 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hält die Vielzahl an kleinen Einrichtungen für nicht zukunftsfähig. Die Struktur entspreche nicht den Erfordernissen eines modernen Lehrbetriebs. Die Zollverwaltung müsse ein bundesweites Standortkonzept für ihre Ausbildungseinrichtungen entwickeln. In den Planungen sei auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Aus- und Fortbildung in der Zollverwaltung absehbar steigen werde.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen ein bundesweites Standortkonzept für die Aus- und Fortbildung in der Zollverwaltung entwickelt. Dabei sollte es die Hinweise des Bundesrechnungshofes aufgreifen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das von ihm Veranlasste bis zum 30. April 2017.

Bemerkung Nr. 17

Zollverwaltung benötigt Schießanlagenkonzept

1. 12.000 Bedienstete der Zollverwaltung sind mit Schusswaffen ausgestattet. Um eine Waffe führen zu dürfen, müssen diese Waffentragenden das Schießen regelmäßig trainieren. Dieses Waffentraining fand zum Zeitpunkt der Prüfung auf insgesamt 164 Schießanlagen bei örtlichen Dienststellen der Zollverwaltung, der Bundeswehr, der Polizei und auf Anlagen privater Betreiber statt. Schießanlagen der Bundeswehr werden künftig durch die Bundeswehrreform nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2013 neue Inhalte für ein einsatzorientiertes Waffentraining erlassen. Ein großer Teil der genutzten Schießanlagen ist hierfür technisch nicht geeignet.

Der Bundesrechnungshof hat von der Zollverwaltung gefordert, ein Konzept zu entwickeln, auf welchen Schießanlagen ihre Waffentragenden künftig trainieren können, sowie den Bedarf an Haushaltsmitteln für die Errichtung neuer Schießanlagen darzulegen. Dabei sollte es auch prüfen, ob die Anzahl der Waffentragenden weiterhin erforderlich ist.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ein Schießanlagenkonzept für die Zollverwaltung mit folgenden Maßgaben zu entwickeln:
 - verbindliche Vorgaben zu: Anzahl, Ausstattung (Technik und Sicherheit), Lage und Entfernung zu den Dienststellen,
 - Darstellung der erforderlichen Haushaltsmittel,
 - Bedarfsprüfung für die Anzahl der Waffentragenden.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, ein Rahmenkonzept bis zum 31. März 2017 und ein umfassendes Konzept für die Schießanlagen der Zollverwaltung bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen.

Bemerkung Nr. 19

Bund fördert überdimensionierten Neubau einer Handwerkskammer

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Neubau der Bildungsstätte einer Handwerkskammer mit 31 Mio. Euro gefördert. Dabei berücksichtigte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht hinreichend die demografische Entwicklung mit zurückgehenden Ausbildungszahlen und akzeptierte zu große Flächen. Beispielsweise bietet der Neubau 30 Prozent mehr Werkstatt- und Theorieflächen als die bisherigen Gebäude der Handwerkskammer. Die Kantine ist zu groß. Die Notwendigkeit eines ebenfalls geförderten Gästehauses ist nicht belegt. Aus Bundesmitteln sind deshalb um bis zu 8,1 Mio. Euro zu hohe Zuwendungen gewährt worden.

Der Bundesrechnungshof hat außerdem kritisiert, dass die Bundesförderung wegen eines falsch ermittelten Verhältnisses von förderfähigen zu nicht förderfähigen Flächen um 2 Mio. Euro zu hoch war. Überdies habe der Bund zugelassen, dass die Handwerkskammer mindestens 7,3 Mio. Euro eigener Mittel für unnötige Bauteile wie Dachterrassen und eine Klimaanlage verwendete. Sie hätte diese Mittel für förderfähige Bereiche einsetzen und damit den Bund entlasten müssen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie muss die Förderung von Bildungsstätten konsequent an den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausrichten. Es muss sicherstellen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Bildungsstätten nur im notwendigen Umfang fördert und dass Zuwendungsempfänger einen möglichst hohen Eigenanteil leisten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf sicherzustellen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle künftig die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausrichtet. Hierzu gehört, dass es
 - zentrale Planungsgrößen festlegt,
 - Raumprogramme sorgfältig prüft,
 - das Verhältnis von förderfähigen zu nicht förderfähigen Flächen zutreffend bestimmt und
 - für einen möglichst hohen Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sorgt.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ferner auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 30. Juni 2017 mitzuteilen, wie es künftig sicherstellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausrichtet. Er bittet den Bundesrechnungshof, die Angelegenheit in eigener Zuständigkeit weiterzuverfolgen.

Bemerkung Nr. 20

Boomende Tourismusbranche muss sich stärker an der Finanzierung der Deutschen Zentrale für Tourismus beteiligen

1. Der Verein Deutsche Zentrale für Tourismus wirbt im Ausland für das Reiseland Deutschland. Mit jährlich 30 Mio. Euro finanziert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Deutsche Zentrale für Tourismus nahezu allein. Obwohl der Tourismus in Deutschland boomt, beteiligt sich die Tourismusbranche nur mit 2,5 Prozent an der Finanzierung.

Der Bundesrechnungshof hält die jahrzehntelange umfangreiche Förderung der Deutschen Zentrale für Tourismus für nicht mehr zeitgemäß. Zudem setzte die Deutsche Zentrale für Tourismus Bundesmittel auch dort ein, wo andere Finanzierungsquellen zur Verfügung gestanden hätten. Sie kalkulierte die Kosten für ihre Dienstleistungen nicht immer nachvollziehbar und finanzierte Marketingmaßnahmen von Ländern mit, obwohl diese ausschließlich Landesinteressen dienen.

Der Bundesrechnungshof hat vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefordert sicherzustellen, dass die Deutsche Zentrale für Tourismus alle Möglichkeiten ausschöpft, zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften und die Mittel mit Blick auf Kostendeckung und Bund-Länder-Zuständigkeit wirtschaftlich einsetzt. Zudem erwartet er ein neues Finanzierungskonzept für die Deutsche Zentrale für Tourismus. Insbesondere sollten die Mitgliedsbeiträge der Tourismusbranche deutlich steigen und der Bund sein finanzielles Engagement entsprechend reduzieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf,
 - sicherzustellen, dass die Deutsche Zentrale für Tourismus die Bundesmittel wirtschaftlich und im Bundesinteresse einsetzt,
 - sicherzustellen, dass bei Kooperationen und Dienstleistungen der Deutschen Zentrale für Tourismus eine klare Abgrenzung der Bund-Länder-Zuständigkeiten und eine angemessene Kostendeckung unter Berücksichtigung des mittelstandspolitischen Auftrags der Deutschen Zentrale für Tourismus gewährleistet ist,
 - die institutionelle Finanzierungsstruktur der Deutschen Zentrale für Tourismus regelmäßig auf bestehende Spielräume zur weiteren Mitfinanzierung durch Unternehmen und zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen zu überprüfen,
 - dem Ausschuss bis zum 31. März 2018 über die aktuelle Finanzsituation der Deutschen Zentrale für Tourismus zu berichten.

Bemerkung Nr. 21

Innovationsförderung für deutsche Werften als verlorene Zuschüsse unwirtschaftlich

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert gemeinsam mit den Küstenländern die Innovationsbereitschaft deutscher Werften durch Zuwendungen. Bis Anfang 2009 mussten Werften die Zuwendung zurückzahlen, wenn die geförderte Innovation wirtschaftlich erfolgreich war. Aufgrund der Konjunktur- und Finanzkrise beschloss der Deutsche Bundestag im März 2009, die Innovationsförderung befristet bis zum Jahr 2011 ohne Rückzahlbarkeit auszugestalten. Nach Überwindung der Krise führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, die Rückzahlbarkeit jedoch nicht wieder ein.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass in den letzten Jahren der Großteil der Zuwendungen an bereits hoch innovative Werften geflossen sei, die in ihren Bereichen zur Weltspitze gehörten. Da nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben Zuwendungen vorrangig rückzahlbar zu bewilligen seien, fordert er, die ausgesetzte Rückzahlbarkeit wieder einzuführen, wenn die Innovation für die Werft wirtschaftlich erfolgreich war. Zurückfließende Mittel könnten dann für weitere Förderungen eingesetzt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft, wie es die Förderung stärker auf die kleinen und mittelgroßen Werften ausrichten kann.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, ihm bis zum 31. März 2018 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nr. 22

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie muss Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen ausschließen

1. Der Bund zahlte als Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) im Jahr 2016 Beiträge in Höhe von 782 Mio. Euro. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) vertritt für Deutschland die Interessen gegenüber der ESA. Gleichzeitig ist das DLR selbst als Forschungseinrichtung im Bereich Raumfahrt tätig und an Aufträgen aus Programmen der ESA interessiert. Als Auftragnehmer der ESA muss es auch eigene Interessen vertreten; dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nur ungenügende Vorkehrungen zur Beseitigung der Konfliktlage getroffen. Er hat angeregt, dafür die Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung des DLR-Vorstands neu zu regeln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Bemerkung Nr. 23

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt Kapitalbeteiligung nicht – Bundesvermögen in Vermögensrechnung zu niedrig angegeben

1. Der Bund ist als Mitglied in der Europäischen Weltraumorganisation anteilig am Kapital der Organisation beteiligt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist dieser Anteil nach den Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen als Vermögen des Bundes zu bewerten, da zum Vermögen des Bundes auch seine Beteiligungen am Kapital internationaler Einrichtungen gehören. Unter Verweis auf das Fehlen einer für alle Bundesressorts einheitlichen Vorschrift lehnt es das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ab, den Wert der Kapitalbeteiligung in der Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Dadurch weist die Vermögensrechnung des Bundes nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes das Vermögen aus Kapitalbeteiligungen um zuletzt rund 1 Mrd. Euro zu niedrig aus.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine für alle Bundesressorts einheitliche und verbindliche Festlegung zu treffen, wie die Ressorts die Beteiligungen des Bundes an internationalen Einrichtungen zu bemessen haben und wie die Anteile des Bundes an deren Eigenkapital künftig im Vermögen des Bundes erfasst werden sollen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 31. März 2018 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nr. 25

Informationskampagne „Zu gut für die Tonne“ – unzureichend vorbereitet und Erfolg nicht nachweisbar

1. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft führt eine bundesweite Informationskampagne gegen das Wegwerfen noch verwertbarer Lebensmittel durch und hat für die Informationskampagne von Anfang 2012 bis Ende 2015 rund 3 Mio. Euro ausgegeben.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass das Bundesministerium die Kampagne ohne sorgfältige Analyse der Ursachen und auf unsicherer Datengrundlage vorbereitete. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zwar die Reichweite seiner Kampagne gemessen, konnte aber nicht angeben, ob die langjährige Kampagne zu einer Verminderung der Lebensmittelabfälle geführt hat. Es sollte Informationskampagnen nur durchführen, wenn es diese systematisch vorbereitet, mit messbaren Zielen unterlegt und somit Erfolgskontrollen ermöglicht.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, die Kampagne „Zu gut für die Tonne“ mit messbaren Erfolgskriterien neu auszurichten. Zudem sind künftig vor Informationskampagnen deren Notwendigkeit zu analysieren, messbare Ziele festzulegen und so Erfolgskontrollen zu ermöglichen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über das Veranlasste bis zum 30. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 26

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft muss Exportförderung einstellen oder neu ausrichten

1. Die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft erzielt 25 Prozent ihres Umsatzes im Ausland. Im Jahr 2009 sanken die Ausfuhren gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent auf 47 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft daraufhin ein Förderprogramm auf, um Ausfuhren der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft zu unterstützen. In den Folgejahren hat die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft ihre Ausfuhren wieder gesteigert. Daher fragte sie das Programm kaum nach. Bis zum Jahr 2015 blieb der jährliche Mittelabfluss stets unter der veranschlagten Summe. Zuletzt flossen 2,3 Mio. Euro ab. Die Gesamtausgaben beliefen sich bis zum Jahr 2015 auf 12,3 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat untersucht, ob das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu Erfolgskontrollen bei diesem Programm einhielt. Er stellte fest, dass das Bundesministerium keine messbaren Ziele festgelegt und keine Indikatoren für den gewünschten Erfolg gebildet hatte sowie die Förderung sehr weit fasste. Auf den ursprünglichen Schwerpunkt der Förderung, mit Zuwendungen Vorhaben der Wirtschaft zu unterstützen, entfielen im Jahr 2015 nur 17 Prozent der Gesamtausgaben.

Der Bundesrechnungshof sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der Pflicht, den Bedarf für sein Förderprogramm zu prüfen und es danach entweder einzustellen oder an messbaren Zielen neu auszurichten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, das Programm zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrechnungshofes und der Evaluationsergebnisse neu auszurichten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Ziele festgelegt werden und die Wirtschaft die in Anspruch genommenen Leistungen des Exportförderprogramms grundsätzlich zur Hälfte finanziert.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 30. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 28

Initiative Inklusion: Jugendliche rechtswidrig gefördert

1. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales startete im Jahr 2011 die Initiative Inklusion. Mit diesem Programm sollte die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Es stellt 80 Mio. Euro für die berufliche Orientierung schwerbehinderter Jugendlicher bereit. Die Fördermittel stammen aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) nach § 78 SGB IX. Die Mittel dieses Ausgleichsfonds sind zweckgebunden.

Die geprüften Integrationsämter von vier Ländern förderten von Anfang September 2011 bis Ende September 2013 rund 4.900 Jugendliche. 56 Prozent davon waren schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Bei den restlichen 44 Prozent der Jugendlichen fehlte ein Nachweis der Schwerbehinderung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat akzeptiert, dass die Länder Jugendliche ohne Nachweis einer Schwerbehinderung mit diesen Mitteln fördern. Dafür hätte das Bundesministerium vorher eine gesetzliche Änderung herbeiführen müssen.

Zwischenzeitlich sind nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB IX behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer beruflichen Orientierung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Diese Änderung ist im August 2016 in Kraft getreten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, bei allen Förderprogrammen mit Mitteln des Ausgleichsfonds stets dessen gesetzliche Zweckbindung zu beachten. Will es den Personenkreis erweitern, der von Mitteln des Ausgleichsfonds profitieren kann, muss es hierfür zeitgerecht die gesetzlichen Voraussetzungen auf den Weg bringen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Auswirkungen des geänderten § 68 SGB IX bis zum 31. März 2018.

Bemerkung Nr. 29

Ausgleichsfonds: Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt Mittel zweckwidrig ein

1. Seit dem Jahr 1988 fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Datenbank REHADAT mit bisher 35 Mio. Euro. Die Mittel stammen ausschließlich aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass Mittel des Ausgleichsfonds zweckentfremdet verwendet werden. REHADAT enthält auch vielfältige, allgemeine Informationen für behinderte Menschen in den Bereichen der medizinischen Rehabilitation und zu deren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft, beispielsweise zur behindertengerechten Gestaltung von Wohnungen.

Er hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert zu ermitteln, welche Teile der Informationen in REHADAT ausschließlich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen. Nur hierfür dürfen die Mittel des Fonds eingesetzt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 30

Fahrgeldausfälle der Deutschen Bahn rechtswidrig erstattet

1. Die Deutsche Bahn AG erhält Erstattungen dafür, dass sie schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich befördert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jahrzehntelang zugelassen, dass das Bundesverwaltungsamt der Deutschen Bahn AG diese Fahrgeldausfälle rechtswidrig, ohne die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, erstattete. So verzichtete das Bundesverwaltungsamt auf die gesetzlich geforderten Nachweise. Zugleich rechnete es die jährlichen Forderungen der Deutschen Bahn in jährlich dreistelliger Millionenhöhe nicht abschließend ab. Zudem erstattete es der Deutschen Bahn Fahrgeldausfälle nicht nach dem gesetzlich vorgegebenen Satz.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, das Bundesverwaltungsamt anzuweisen, vorläufige Zahlungen endgültig abzurechnen und dem Bundesverwaltungsamt klare Bedingungen für die Erstattung von Fahrgeldausfällen vorzuschreiben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die gesetzlichen Vorgaben für die Erstattung von Fahrgeldausfällen ausnahmslos zu beachten. Dazu muss es
 - das Bundesverwaltungsamt anweisen, wie es die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten hat,
 - möglichst alle bisher nur vorläufig abgerechneten Jahrgänge abschließen und soweit dies nicht möglich ist, mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bahn AG angemessene Lösungen finden,
 - seine seit dem Jahr 1980 geltende Weisung zur Erstattung der Fahrgeldausfälle der Deutschen Bahn AG wegen der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr schnellstmöglich aufheben und
 - durchsetzen, dass das Bundesverwaltungsamt Fahrgeldausfälle ausschließlich nach den Erstattungsätzen der Länder abrechnet.
 - c) Der Ausschuss erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 31

Personalbedarf beim Bundesversicherungsamt nicht sachgerecht ermittelt

1. Das Bundesversicherungsamt hat aufgrund einer Forderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages seinen Personalbedarf ermittelt. Es ließ sich hierbei durch das Bundesverwaltungsamt und einen externen Berater unterstützen. Das Bundesverwaltungsamt übernahm insbesondere die Qualitätssicherung nach dem Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung (Organisationshandbuch). Unterschiedliche Auffassungen und Missverständnisse zwischen dem Bundesversicherungsamt und dem Bundesverwaltungsamt führten dazu, dass sie den externen Berater nicht ausreichend steuerten. So hatten die beiden Behörden vereinbart, den Personalbedarf nach den Standards des Organisationshandbuches zu ermitteln. Der Berater wählte hingegen eine Methode, die das Organisationshandbuch nicht vorsieht. Das Bundesversicherungsamt beanstandete dies nicht. Es hatte darauf vertraut, dass das Bundesverwaltungsamt geprüft hatte, ob die Standards nach dem Handbuch eingehalten wurden und deshalb auf eine eigene Prüfung verzichtet. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes habe seine Qualitätssicherung hingegen nicht die fortlaufende Begleitung der Untersuchung umfasst.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Missverständnisse zwischen beiden Behörden letztlich dazu führten, dass das Bundesversicherungsamt seinen Personalbedarf nicht verlässlich ermittelt hat. Damit sind seine Personalausgaben haushaltsrechtlich nicht begründet und der Personalbedarf nach wie vor nicht sachgerecht ermittelt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er bekräftigt den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. November 2012 – HHA-Drs. 17(8)5583 – und erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesversicherungsamt die Forderungen des Haushaltsausschusses nunmehr bis spätestens Ende 2019 umsetzen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Bundesrechnungshof zum 30. September 2019.

Bemerkung Nr. 32

Mehr Mitglieder in Geschäftsführungen als gesetzlich vorgesehen

1. Die Bundesagentur für Arbeit hat bundesweit zehn Regionaldirektionen. Das Gesetz sieht vor, dass deren Geschäftsführungen aus drei Mitgliedern bestehen. In den vier größten Regionaldirektionen setzt die Bundesagentur zusätzlich „Bevollmächtigte“ ein, um die Geschäftsführung zu unterstützen.

Mit dem Einsatz der Bevollmächtigten hat die Bundesagentur für Arbeit die Geschäftsführungen faktisch auf vier Mitglieder erweitert. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Vergütung der Bevollmächtigten unterscheiden sich nicht von denen der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Dies verstößt nicht nur gegen das Gesetz, sondern verursacht auch Personal- und Sachkosten von rund 600.000 Euro jährlich.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit die Funktion des Bevollmächtigten als Mitglied der Geschäftsleitung ersatzlos abschafft.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit § 384 Absatz 1 Satz 2 SGB III beachtet und in ihren Regionaldirektionen keine Funktionen einrichtet, die den Geschäftsführungen gleichgestellt sind.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit auf, über das Erreichte bis zum 31. Januar 2018 zu berichten.

Bemerkung Nr. 33

Bundesagentur für Arbeit muss Notwendigkeit ihres Hörfunkdienstes nachweisen

1. Der Hörfunkdienst der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erarbeitet sendefertige Hörfunkbeiträge und stellt diese über eine Internetseite unentgeltlich zur öffentlichen Verfügung. Die Bundesagentur begründete die Einrichtung des Dienstes damit, dass ihre Themen im Programm der Radiosender kaum vertreten seien und einer fälschen Berichterstattung entgegengewirkt werden solle. Den Sendeanteil von Themen der Bundesagentur im Radio ermittelte sie aber zu keinem Zeitpunkt. Nach Angaben der Bundesagentur sind rund 250 Nutzer auf der Internetseite registriert; 55 Prozent davon Beschäftigte der Bundesagentur.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass ein Bedarf für diese Dienstleistung besteht. Er hat der Bundesagentur empfohlen, ihren Hörfunkdienst nur dann weiter zu betreiben, wenn sie dessen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nachweisen kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit den Bedarf für ihren Hörfunkdienst schlüssig nachweist. Sie sollte Alternativen untersuchen und anhand geeigneter Kriterien eine Erfolgskontrolle des Dienstes durchführen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit auf, dem Bundesrechnungshof einen abgestimmten Bericht über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 29. Dezember 2017 vorzulegen.

Bemerkung Nr. 34

Intensivere Integrationsberatung unwirtschaftlich

1. Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) setzt seit dem Jahr 2013 zusätzliches Personal ein, um bestimmte Kundengruppen intensiver in der Arbeitsvermittlung zu betreuen. Sie nennt diesen Ansatz „Interne ganzheitliche Integrationsberatung“. Zur Zielgruppe gehören Personen, die nach längerer Erwerbspause wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen oder bei denen der letzte Bewerbungsprozess lange Zeit zurückliegt. Die Bundesagentur geht davon aus, dass sie durch die intensivere Betreuung mehr Personen in den Arbeitsmarkt integrieren kann. Sie will dadurch Arbeitslosengeld einsparen und mehr Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einnehmen und erwartet, damit die zusätzlichen Ausgaben decken zu können.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die zusätzlichen Ausgaben nicht wie geplant durch Einsparungen beim Arbeitslosengeld und zusätzliche Beitragseinnahmen gedeckt werden konnten und für das Jahr 2014 ein Defizit von mindestens 33 Mio. Euro errechnet. Er hat die Bundesagentur aufgefordert, kein zusätzliches Personal mehr zur intensiveren Betreuung einzusetzen, wenn sie nicht nachweisen kann, dass dies auf Dauer zumindest kostenneutral ist.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung sowie den Bericht des Bundesrechnungshofes – A-Drs. 274 – zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesagentur den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie den Personaleinsatz mit Hilfe einer Nutzwertanalyse bewertet.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 36

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur toleriert zu hohe Planungskosten bei Investitionen in die bestehenden Schienenwege

1. Der Bund finanziert mit 18,8 Mrd. Euro über die sogenannte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) innerhalb von fünf Jahren Ersatzinvestitionen in das Bestandsnetz (Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe und Energieversorgung). Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat bei den Verhandlungen über die Zuwendungsvereinbarung versäumt, die Finanzierung von Planungs- und Verwaltungskosten im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung zu begrenzen.

Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass die Planungskosten bei der LuFV in den Jahren 2012 und 2013 einem Aufschlag von 21 bzw. 23 Prozent auf die Baukosten entsprachen. Damit lagen die Planungs- und Verwaltungskosten über die fünfjährige Laufzeit der Vereinbarung um 922 Mio. Euro höher als bei einer vergleichbaren Vereinbarung, die eine Begrenzung vorsieht. Diese Bundesmittel stehen für dringende Bauvorhaben zur Erneuerung der Schienenwege nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Höhe der zuwendungsfähigen Planungs- und Verwaltungskosten künftig begrenzt. Zusätzlich sollte es mit den Zuwendungsempfängern vereinbaren, die Planungsleistungen verstärkt im Wettbewerb zu vergeben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 - im Zuge der Evaluierung bzw. der Nachverhandlung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung oder bei einer Folgevereinbarung die Zuwendungen bei den Planungs- und Verwaltungskosten begrenzt und
 - die Deutsche Bahn AG anhält, Planungsleistungen verstärkt im Wettbewerb zu vergeben.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. März 2018 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die wertmäßige Entwicklung der Planungskosten im Bereich von Bestandsnetzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Vergleichs der LuFV I und LuFV II für den Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2017.

Bemerkung Nr. 37

Amtsträger in Projektbeiräten können Unabhängigkeit und Neutralität von Behörden gefährden

1. Schienenprojekten gehen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren voraus, die auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen. Hierzu gehören die Auslage der Unterlagen, die Veröffentlichung im Internet und das Angebot von Erörterungsterminen in den Gemeinden. Um die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Kommunikation mit den Betroffenen zu verbessern, gründeten die Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen bei verschiedenen großen Schienenprojekten Projektbeiräte.

Der Bundesrechnungshof hat zugestanden, dass Projektbeiräte einen Beitrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung leisten können, jedoch die Mitwirkung von Amtsträgern des Bundes kritisiert. Die Einbindung der Amtsträger in Beschlüsse der Projektbeiräte könne die Unabhängigkeit und Neutralität des Bundes, insbesondere des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde, gefährden und zu Interessenkonflikten führen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass der Bund zukünftig von einer Teilnahme an Projektbeiräten absieht.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - interne Regelungen zu erlassen, die eine zukünftige Mitgliedschaft von Amtsträgern in Projektbeiräten vermeiden,
 - bestehende Mitgliedschaften zeitnah zu beenden und
 - Konzepte zur Anpassung von Verordnungen und Gesetzen vorzulegen, um die rechtskonforme Durchsetzung des Bundestagsbeschlusses Drs. 18/7365 zu erreichen.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 1. Juli 2017 hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Bemerkung Nr. 38

Unzutreffende Bemessungsgrundlage führt zu überhöhten Zuwendungen für Bahnanlagen

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewährt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes jährlich eine pauschale Zuwendung für Ersatzinvestitionen in die Schienenwege. Im Gegenzug verpflichten sich diese, die Schienenwege in einem durch Qualitätsziele festgelegten Zustand zu erhalten. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich anhand der zu erneuernden Bahnanlagen.

Der Bundesrechnungshof hat aufgezeigt, dass die Berechnung der Zuwendungen auf einem veralteten Datenbestand beruht. So sind zahlreiche Bahnanlagen in die Bemessung eingeflossen, obwohl sie nicht mehr genutzt werden. Dies führte zu überhöhten Zuwendungen von mindestens 10 Mio. Euro jährlich.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert, bei den Verhandlungen zu einer Folgevereinbarung nicht nur sicherzustellen, dass die Zuwendungen anhand aktueller und vollständiger Daten bemessen werden. Es soll auch in dem Vertrag die Möglichkeiten für eine Anpassung regeln, wenn sich die Einflussgrößen für die Bemessung der Zuwendungen oder für die vereinbarten Qualitätsziele ändern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bei Verhandlungen zu einer Folgevereinbarung zur LuFV II
 - sicherstellt, dass ihm für die Bemessung der Zuwendungen frühzeitig Daten vorliegen, die aktuell und vollständig sind;
 - die Voraussetzungen neu festlegt, nach denen die Qualitätsziele und/oder die Höhe der Zuwendungen innerhalb der Vertragslaufzeit angepasst werden können, wenn es zu wesentlichen Bestandsveränderungen kommt. Neben einer verringerten Streckenlänge sollte eine Anpassung auch möglich sein, wenn sich Umfang und Nutzung anderer wesentlicher Bahnanlagen (Gewerke) um mehr als 3 Prozent während der fünfjährigen LuFV-Laufzeit verändern, wie z. B. Weichen und Signale und
 - Regelungen in der LuFV III trifft, sodass zukünftig auch Rückforderungen von Zuwendungen im Interesse des Bundes möglich werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. März 2018 hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Bemerkung Nr. 39

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hält an der Förderung einer ungeeigneten Pilotanlage für den Containerumschlag fest

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hält daran fest, eine neuartige Anlage für den Containerumschlag, sogenannte MegaHubs, als Pilotanlage in Lehrte zu fördern, obwohl sie sich wegen veränderter Rahmenbedingungen hierfür nicht mehr eignet. Zusätzlich fördert es eine zweite Anlage in Duisburg, die einen wesentlich schnelleren und kostengünstigeren Pilotbetrieb ermöglicht. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sollte seine Förderung auf diese Anlage beschränken und die ungeeignete Anlage zunächst nicht weiter mit Bundesmitteln finanzieren. Erst wenn es deren Pilotbetrieb bewertet hat, sollte es über die Finanzierung weiterer neuartiger Anlagen entscheiden.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Bemerkung Nr. 40

Konzeptionslose Öffentlichkeitsarbeit vermeiden

1. Ohne Nachweis des entsprechenden Bedarfs hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine halbe Million Euro für die baubegleitende Öffentlichkeitsarbeit von drei geplanten Bauvorhaben eines Wasserstraßen-Neubauamtes bewilligt. Das Wasserstraßen-Neubauamt beauftragte eine Agentur, eine planungs- und baubegleitende Öffentlichkeitsarbeit zu konzipieren. Welchen Informationsbedarf die von den Bauvorhaben betroffene Bevölkerung hat, hatte das Amt nicht ermittelt. Weder das Amt noch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur haben erkennen lassen, nach welchen sachlichen Kriterien sie die beauftragten Maßnahmen aus den von der Agentur vorgeschlagenen auswählten.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur künftig nur noch dann Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit bereitstellt, wenn projektbezogene Erkenntnisse zum Informationsinteresse sowie zu den Anliegen und den Bedenken der Betroffenen vorliegen und diese Erkenntnisse maßgeblich für die Auswahl der Maßnahmen sind. Im Falle externer Unterstützung sollte es deren Notwendigkeit im Einzelfall nachweisen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - die Notwendigkeit der Umsetzung der im konkreten Fall ausgewählten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage des tatsächlichen Informationsinteresses zu prüfen,
 - für künftige Fälle sicherzustellen, dass Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit nur dann zugewiesen werden, wenn projektbezogene Erkenntnisse über das Informationsinteresse Betroffener vorliegen und diese Erkenntnisse maßgeblich für die Auswahl der Maßnahmen sind und
 - im Falle externer Unterstützung deren Notwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ihm bis zum 30. Juni 2017 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 41

Bund verzichtet auf Einnahmen durch Werbung auf Rastanlagen an Bundesautobahnen

1. Der Bundesrechnungshof hat die Zulässigkeit von Außenwerbung auf Rastanlagen an Bundesautobahnen untersucht. Er stellte fest, dass Außenwerbung im Bereich der Fahrgassen sowie auf Park- und Grünflächen der Rastanlagen rechtlich möglich ist, sofern Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gestattet Werbung in den genannten Bereichen auf Rastanlagen bislang nur im geringen Umfang. Es erzielte im Jahr 2014 Einnahmen von 10.000 Euro.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass durch Werbung im Bereich der Fahrgassen sowie auf Park- und Grünflächen der Bund Einnahmen in Millionenhöhe erzielen könnte. Er hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert zu prüfen, ob und wie Werbung auf Rastanlagen an Bundesautobahnen zugelassen und als neue Einnahmequelle genutzt werden kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf festzustellen, ob Außenwerbung auf Rastanlagen von Bundesautobahnen zugelassen werden kann und mit einer Potenzialanalyse zu prüfen, wie die Rastanlagen zur Werbung unter Beachtung des Vorrangs der Verkehrssicherheit genutzt werden können.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Dezember 2017 über die veranlassten Maßnahmen.

Bemerkung Nr. 42

Fehlender Überblick über Schwertransporte auf Bundesfernstraßen – Zahl der gesperrten Brücken steigt

1. Der Schwerverkehr – hauptsächlich die Transporte über 40 Tonnen Gesamtgewicht – nimmt seit Jahren stark zu. Er belastet und beschädigt vor allem Brücken sehr stark. In den vergangenen Jahren mussten deshalb vermehrt Strecken ganz oder teilweise für den Schwerverkehr gesperrt werden.

Schwertransporte mit besonders hohem Gesamtgewicht benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Landesbehörden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat keinen Überblick über die Zahl dieser Schwertransporte, ihre Gesamtgewichte, Achslasten und Fahrstrecken. Zwar hat es für die Aufbereitung solcher Daten ein spezielles IT-System der Länder mitfinanziert. Die Länder melden Schwertransporte aber nicht wie vereinbart und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fordert die Daten auch nicht ein.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert, die Länder zu veranlassen, die Daten zu Schwertransporten einheitlich zu erfassen und ihm zu melden. Zudem sollte das diesbezügliche IT-System mit allen Modulen weiterentwickelt werden, damit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dann die besondere Belastung von Straßen und Brücken auf den Haupttrouten erkennen, in seinen Haushaltsplanungen berücksichtigen und gezielt die notwendigen Haushaltsmittel bereitstellen kann, um insbesondere überlastete Brücken zu sanieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die Länder anzuhalten,
 - das IT-System zu erlaubnispflichtigen Schwertransporten vereinbarungsgemäß mit allen Modulen weiterzuentwickeln und
 - die Daten zu erlaubnispflichtigen Schwertransporten über das IT-System einheitlich zu erfassen und ihm zu melden.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ferner auf,
 - die Haupttrouten der erlaubnispflichtigen Schwertransporte zu identifizieren,
 - seine Erhaltungsbedarfsprognosen darauf abzustimmen sowie
 - die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in seinen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
 - d) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. September 2017 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die veranlassten Maßnahmen.

Bemerkung Nr. 43

Verzögerungen und Umbau bei abzustufender Bundesstraße belasten den Bund unzulässig mit 3,4 Mio. Euro

1. Zwei Abschnitte der neuen Bundesstraße 6n in Sachsen-Anhalt ersetzen die Bundesstraße 6alt mit der Ortsdurchfahrt Wernigerode. Sie wurden in den Jahren 2002 und 2003 für den Verkehr freigegeben. Bund und Land hatten vereinbart, die Ortsdurchfahrt zu Beginn des Folgejahres von einer Bundesstraße zur Landesstraße abzustufen. Damit hätte nicht mehr der Bund, sondern das Land die Straße unterhalten müssen. Das Land Sachsen-Anhalt stufte die Bundesstraße jedoch erst sieben Jahre später zur Landesstraße ab.

Der Bundesrechnungshof hat geschätzt, dass der Bund in den Jahren 2004 bis 2011 mindestens 1,7 Mio. Euro für die Unterhaltung der Straße zahlen musste. Zusätzlich beteiligte das Land den Bund am Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt mit weiteren 1,7 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur diese Mittel vom Land zurückfordert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die dem Bund entstandenen Kosten für den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Wernigerode vom Land Sachsen-Anhalt einzufordern.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Oktober 2017 über das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Veranlasste.

Bemerkung Nr. 45

Mangelhafte Erlös- und Kostenverteilung bei der privatärztlichen Behandlung in Bundeswehrkrankenhäusern

1. Die Bundeswehr genehmigt Sanitätsoffizierinnen und -offizieren auf Antrag, als Nebentätigkeit Privatpatientinnen und -patienten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu behandeln (Liquidationsberechtigte). In den Jahren 2012 bis 2014 beliefen sich ihre Honorarforderungen auf 66 Mio. Euro. Die Bundeswehr erlaubt diese Nebentätigkeit, um für den Beruf der Sanitätsoffizierin oder des Sanitätsoffiziers qualifiziertes medizinisches Personal zu gewinnen und zu binden. Allerdings darf die Nebentätigkeit dienstliche Interessen der Bundeswehr nicht beeinträchtigen. Deshalb sind ihr gesetzliche Grenzen gesetzt, etwa bei der Höhe des Zusatzverdienstes. Zudem müssen die Fachärztinnen und -ärzte die Kosten der von ihnen genutzten Krankenhauseinrichtungen erstatten.

Die Regelungen der Bundeswehr zur privatärztlichen Behandlung sind seit 20 Jahren unverändert. Sie werden den Kostenstrukturen der heutigen hoch technisierten Medizin nicht mehr gerecht. Die Bundeswehr prüfte nicht, ob die Fachärztinnen und -ärzte die gesetzlichen Grenzen ihrer Nebentätigkeit einhielten.

Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass in einem Bundeswehrkrankenhaus mehr als die Hälfte von ihnen die Obergrenze für den Zusatzverdienst überschritt. In der Spitze erzielten sie jährlich Zusatzverdienste, die mehr als doppelt so hoch waren wie ihr Jahresgehalt. Nachgeordnete Ärztinnen und Ärzte, die sie bei ihrer privatärztlichen Behandlung unterstützten, beteiligten sie an ihren Zusatzverdiensten mitunter nicht oder nur geringfügig. Zudem müssten die technischen Möglichkeiten zur Erfassung der Nutzung der Krankenhauseinrichtungen verbessert werden, um eine angemessene Kostenerstattung kontrollieren zu können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bei der privatärztlichen Behandlung in Bundeswehrkrankenhäusern für
 - Kostentransparenz,
 - eine verursachergerechte Erstattung von Sach- und Personalkosten der Bundeswehr durch die Liquidationsberechtigten und
 - eine angemessene finanzielle Beteiligung aller an der privatärztlichen Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärztezu sorgen.
 - c) Der Ausschuss hält es für erforderlich sicherzustellen, dass das Krankenhausinformationssystem rechtskonform für alle Privatpatientinnen und -patienten genutzt werden kann.
 - d) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 46

Bundesministerium der Verteidigung ließ Einsparpotenzial von 2 Mio. Euro bei einer Baumaßnahme ungenutzt

1. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, in den nächsten Jahren Dienst- und Ausbildungsgebäude mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 700 Mio. Euro zu errichten. Bei einem dieser Neubauten für 48 Mio. Euro kritisierte der Bundesrechnungshof u. a. die geplante Fassade wegen ihrer großflächigen, nicht zu öffnenden Fenster und der umlaufenden Balkone als unwirtschaftlich. Das Bundesministerium der Verteidigung sollte die Glasflächen reduzieren und mehr zu öffnende Fenster einbauen. Damit ließen sich diese von innen reinigen und die Balkone wären entbehrlich. Daraufhin änderte das Bundesministerium die Planung. Es verkleinerte zwar die Glasflächen, auf die Balkone verzichtete es aber nicht und rechtfertigte dies mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Der Bundesrechnungshof hat die der überarbeiteten Planung zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als mangelhaft und daher nicht belastbar beanstandet. Bei Verzicht auf die Balkone hätten mindestens 2 Mio. Euro eingespart werden können.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung alle Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und sparsamen Planung und Bauausführung nutzt. Diese Baumaßnahme dürfe keine Referenz für künftige Dienst- und Ausbildungsgebäude sein.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, seine Baumaßnahmen künftig strikt an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Er erwartet, dass der Neubau des Lehrsaal- und Dienstgebäudes in Bayern nicht als Vorbild für künftige Dienst- und Ausbildungsgebäude des Bundesministeriums der Verteidigung gilt.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Bauverwaltungen sorgfältig prüft. Dabei hat es auch sicherzustellen, dass Investitions- und Lebenszykluskosten vollständig berücksichtigt werden.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bis zum 30. Juni 2017 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 50

Bundesaufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld mangelhaft

1. Das vom Bund finanzierte Elterngeld soll Eltern nach der Geburt des Kindes finanziell unterstützen. Die Länder führen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) aus und haben die Aufgabe unterschiedlichen Behörden (Elterngeldstellen) übertragen. Elterngeldstellen müssen zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurückfordern und jede Forderung im sogenannten Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) des Bundes erfassen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Länder müssen bei ihrer Aufsicht sicherstellen, dass die Elterngeldstellen das BEEG korrekt ausführen.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Aufsicht über die Rückforderung von Elterngeld nur lückenhaft ausübte. Es hatte mit den Ländern nicht abgestimmt, welche Mindeststandards bei der Aufsicht einzuhalten sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wusste nicht, dass Elterngeldstellen Forderungen unterschiedlich und unwirtschaftlich zurückforderten sowie das ZÜV uneinheitlich oder gar nicht nutzten. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist dadurch nicht bekannt, in welcher Höhe Forderungen beim Elterngeld bestehen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert sicherzustellen, dass alle Elterngeldstellen die Forderungen korrekt im ZÜV erfassen. Ferner müsse es seine Aufsicht verbessern und mit den Ländern Mindeststandards für deren Aufsicht entwickeln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, die zugesagten Änderungen bei der Aufsicht über den Forderungseinzug des Elterngeldes schnell und ohne Vorbehalte umzusetzen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend muss gewährleisten, dass sich alle Elterngeldstellen am Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes beteiligen. Bei der Aufsicht sind mit den Ländern Mindeststandards festzulegen. Kennzahlen sind zur Aufsicht zu nutzen. Einnahmeausfälle des Bundes sind richtig und vollständig mitzuteilen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 30. September 2017.

Bemerkung Nr. 54

83 Mio. Euro Bundesmittel für den Aufbau einer Forschungseinrichtung ohne gesicherte Perspektive

1. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert seit dem Jahr 2009 mit Projektmitteln, unter finanzieller Beteiligung des Sitzlandes Brandenburg, den Aufbau und den Betrieb des „Institute for Advanced Sustainability Studies“ (IASS), ein interdisziplinäres Institut für Nachhaltigkeitsforschung. Es hatte die Absicht, das Institut auf eine dauerhafte finanzielle Grundlage zu stellen und in eine institutionelle Förderung zu überführen.

Der Wissenschaftsrat hielt im Jahr 2014 die Qualität der Forschung des IASS für noch nicht befriedigend und forderte eine konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung. Er empfahl, das Institut nach fünf Jahren erneut zu evaluieren und die Projektförderung zunächst fortzuführen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung entschied daraufhin, die Förderung in der bisherigen Form bis Ende 2023 zu verlängern, hat es aber versäumt, frühzeitig ein konkretes Planungs- und Finanzierungskonzept zu erarbeiten und eine solide Finanzierungsperspektive mit dem Land, den Wissenschaftsorganisationen und dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.

Der Bundesrechnungshof hält es grundsätzlich für nicht vertretbar, Projektförderungen als quasi-institutionelle Finanzierung über zeitlich eng begrenzte Anlaufphasen hinaus zu nutzen und hat die fehlende klare Perspektive für die Förderung des Instituts beanstandet. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung müsse schnellstmöglich klären, ob eine sinnvolle Integration des Instituts in die Forschungslandschaft gelingen könne.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf,
 - Aufbau und Betrieb von Forschungseinrichtungen nur dann mit Projektmitteln zu fördern,
 - wenn dies für zeitlich eng begrenzte Anlaufphasen erforderlich ist und
 - konkrete Planungen für eine anschließende dauerhafte, in das Wissenschaftssystem integrierte Perspektive vorliegen,
 - nunmehr rasch zu klären, ob, mit welchen Beteiligten und unter welchen Voraussetzungen die beabsichtigte dauerhafte Förderung des Institute for Advanced Sustainability Studies finanziert werden kann,
 - dafür Sorge zu tragen, dass haushaltsrechtliche Vorgaben, die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsgeber sowie die Anforderungen der Forschungsorganisationen in eine zielgerichtete strukturelle Entwicklung des Instituts einfließen und weitere Übergangsphasen vermieden werden.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2017 in einem mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht über die konkrete Perspektive für die beabsichtigte Institutionalisierung der Förderung, die möglichen Beiträge der Länder und der Forschungsorganisationen und evtl. Ausstiegsszenarien zu unterrichten. Der Bundesrechnungshof wird um erneute Berichterstattung gebeten, falls er zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen an eine sachgerechte Planung als noch nicht erfüllt ansieht.

Bemerkung Nr. 55

Helmholtz-Zentrum Berlin muss bei längeren Betriebsunterbrechungen eines Großgerätes sein Personal wirtschaftlich einsetzen

1. Die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. unterhält in Deutschland 18 Forschungszentren mit 38.000 Beschäftigten. Den überwiegenden Teil ihres Jahresbudgets von über 4 Mrd. Euro finanziert der Bund durch Zuwendungen. Das Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB) betreibt zwei wissenschaftliche Großgeräte, u. a. eine Neutronenquelle. Ein großer Teil seiner mehr als 1.100 Beschäftigten arbeitet forschend oder in der technischen Unterstützung mit den Großgeräten. Von Oktober 2010 bis Februar 2015 konnten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Neutronenquelle für insgesamt 32 Monate aufgrund von geplanten und ungeplanten Betriebsunterbrechungen nicht nutzen. Nach Angaben des HZB betrafen die Betriebsunterbrechungen rund 30 Vollzeitäquivalente (VZÄ) wissenschaftliches und rund 60 VZÄ technisches Personal. Das HZB konnte dieses Personal nur teilweise mit Ersatztätigkeiten auslasten.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das HZB nicht geplant hatte, wie seine Beschäftigten bei längeren Betriebsunterbrechungen eines Großgerätes wirtschaftlich eingesetzt werden sollen. Zwischenzeitlich hat das HZB die Unterbeschäftigung seines Personals bei längeren unplanmäßigen Betriebsunterbrechungen aufgrund der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in seinen Risikokatalog aufgenommen und Maßnahmen vorgesehen, die einen Schaden vermeiden oder minimieren sollen.

Der Bundesrechnungshof erkennt dies an. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sollte darauf hinwirken, dass auch andere Helmholtz-Zentren Konzepte entwickeln, die bei längeren Betriebsunterbrechungen einen wirtschaftlichen Personaleinsatz sicherstellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie sein Personal bei längeren Betriebsunterbrechungen seiner Großgeräte wirtschaftlich einsetzt.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, darauf hinzuwirken, dass alle Großforschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Vorkehrungen für den Fall längerer Betriebsunterbrechungen von Großgeräten treffen. Je nach Schadenspotenzial sind Konzepte zu entwickeln, die bei längeren Betriebsunterbrechungen einen wirtschaftlichen Personaleinsatz sicherstellen.

Bemerkung Nr. 56

Bundesministerium für Bildung und Forschung muss Rückzahlung von Bildungskrediten sicherstellen

1. Der Bund bürgt für Bildungskredite, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau u. a. an Studierende auszahlt. Infolge dieser Bürgschaft zahlte das Bundesverwaltungsamt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in den Jahren 2006 bis 2014 109 Mio. Euro an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditnehmer zahlten davon bis Ende 2014 nur 19 Mio. Euro an den Bund zurück. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben hatte zwei wesentliche Gründe. Zum einen gewährte das Bundesverwaltungsamt etlichen Kreditnehmern einen Zahlungsaufschub (Stundung). Deshalb verschoben sich Einnahmen des Bundesverwaltungsamtes aus zurückgeforderten Krediten in Folgejahre. Zum anderen gab es eine große Zahl unbearbeiteter Vorgänge. Die Bearbeitungsrückstände zu den Rückforderungsfällen hatten sich binnen fünf Jahren auf 8.500 Fälle versechsfacht.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung nicht genügend unternommen hat, um die Bearbeitungsrückstände zu verringern. Er fordert das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, dass das Bundesverwaltungsamt Rückforderungen von Bildungskrediten zügig und vollständig bearbeitet.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, einen rechtzeitigen und möglichst vollständigen Einzug der Bildungskredite sicherzustellen. Insbesondere muss es Maßnahmen ergreifen, um die Bearbeitungsrückstände beim Bundesverwaltungsamt alsbald abzubauen.
 - c) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sollte auch prüfen, ob der Aufwand für die Bearbeitung von Rückforderungen durch veränderte Rahmenbedingungen im Bildungskreditprogramm reduziert werden kann.
 - d) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird gebeten, über die dazu unternommenen Schritte bis zum 31. Dezember 2017 zu berichten.

Bemerkung Nr. 57

Mehrfachzuständigkeiten bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler beseitigen

1. Bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler ist zu unterscheiden zwischen Leistungen der Ausbildungsförderung und spezifisch behinderungsbedingten Leistungen. Leben behinderte Schülerinnen und Schüler in einem Internat, können sie für die entstehenden Kosten Förderung beantragen. Für ausbildungsbedingte Kosten erhalten sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), für behinderungsbedingte Kosten Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Leistungen nach dem BAföG trägt der Bund, die der Eingliederungshilfe die Länder.

Durch das Nebeneinander von BAföG und Eingliederungshilfe prüfen verschiedene Leistungsträger (Ämter für Ausbildungsförderung, Träger der Eingliederungshilfe) denselben Lebenssachverhalt „Internatsunterbringung“. Dies dient allein dazu, die Finanzierung auf verschiedene Haushalte aufzuteilen; zusätzliche Leistungen erhalten die behinderten Schülerinnen und Schüler dadurch nicht. Die Mehrfachzuständigkeiten führen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und schwierigen Abgrenzungsfragen, wenn z. B. ein Amt für Ausbildungsförderung zu entscheiden hat, ob ein Bedarf noch ausbildungsbedingt oder schon behinderungsbedingt ist.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium für Bildung und Forschung empfohlen, zügig die Initiative für eine gesetzliche Neuregelung zu ergreifen. Ziel sollte es sein, mit einer klaren Förderstruktur und einem Antragsverfahren die Leistungen „aus einer Hand“ zu erbringen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, mit Nachdruck auf eine Neuregelung hinzuwirken, die den erheblichen Verwaltungsmehraufwand und unnötige Belastungen für die Betroffenen bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler so schnell wie möglich beseitigt. Eine solche Neuregelung sollte die Doppelzuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung und der Träger der Eingliederungshilfe künftig ausschließen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Ergebnisse ihrer Abstimmung und die auf dieser Grundlage eingeleiteten Maßnahmen bis zum 15. Mai 2017.

Bemerkung Nr. 60

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll marktübliche Wohnungsmieten vereinbaren und Miethöhe regelmäßig überprüfen

1. Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gehören in Deutschland rund 38.000 Wohnungen. Sie vermietet jährlich zwischen 6 und 8 Prozent ihres Wohnungsbestands neu. Hierbei ist sie haushaltsrechtlich verpflichtet, die am Markt erzielbaren Mieten zum „vollen Wert“ zu vereinbaren. Entsprechend hat sie ihre zuständigen Hauptstellen angewiesen, bei jeder Neuvermietung zu prüfen, ob sich die ortsübliche Vergleichsmiete zwischenzeitlich erhöht hat und diese zu vereinbaren. Nach eigenen Angaben verzichtet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben generell auf eine ggf. höhere Marktmiete. Sie wolle so dazu beitragen, den allgemeinen Anstieg der Mieten zu dämpfen. Dementsprechend setzten die Hauptstellen die Neumieten grundsätzlich auf dem Niveau der jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete fest.

Bei bestehenden Mietverträgen muss die Bundesanstalt die Mieten regelmäßig überprüfen und ggf. erhöhen. Sie hat ein IT-System eingeführt, um Fristen einzuhalten und das Verfahren überwachen zu können. Diese Möglichkeiten nutzte sie jedoch nicht. In 153 von 184 näher untersuchten Mietverhältnissen hat sie die Miete seit mehr als drei Jahren nicht überprüft.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass die Bundesanstalt mit ihrem Wohnungsbestand den allgemeinen Mietenanstieg dämpfen kann, indem sie auf höhere Mieten verzichtet. Er hat beanstandet, dass sich die Bundesanstalt bei Neuvermietungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete beschränkt und nicht, wie es das Haushaltsrecht vorgibt, die Marktmiete verlangt. Zudem werde das IT-gestützte Monitoringsystem zur regelmäßigen Überprüfung möglicher Mietanpassungen bei bestehenden Verträgen nicht hinreichend genutzt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf, für die Neuvermietung ihrer Wohnungen klare Kriterien für alle Fälle der Mietwertermittlung festzulegen. Dabei hat sie auch die regelmäßig am betreffenden Ort bei Neuvermietung einer vergleichbaren Wohnung zu erzielende Miete zu berücksichtigen. Er erwartet ferner, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei laufenden Mietverträgen eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Wohnungsmieten gewährleistet. Dafür soll sie ihr IT-Kontrollsystem für laufende Mietverhältnisse verbessern, es ihren Bedürfnissen anpassen und sicherstellen, dass es alle Verantwortlichen nutzen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbindlich festgelegten Schritte und deren Umsetzung bis zum 30. April 2018.

Bemerkung Nr. 61

Investitionsabzugsbetrag: Förderung auf kleine und mittlere Betriebe beschränken

1. Kleine und mittlere Betriebe können für eine geplante Investition einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten bilden. Die Abgrenzung der begünstigten kleinen und mittleren Betriebe von nicht begünstigten großen Betrieben erfolgt abhängig von der Art des Betriebes. Für Gewerbetreibende und Freiberufler gelten andere Größenmerkmale als für Land- und Forstwirte.

Die unterschiedlichen Größenmerkmale begünstigen einzelne große Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diese werden als kleine oder mittlere Betriebe eingestuft, auch wenn sie die für Gewerbetreibende und Freiberufler maßgeblichen Größen deutlich überschreiten. Letztendlich können Land- und Forstwirte bei gleicher Betriebsgröße einen Investitionsabzugsbetrag bilden, während dies Gewerbetreibenden und Freiberuflern verwehrt ist.

Der Bundesrechnungshof sieht hierin das Gebot einer einheitlichen Besteuerung verletzt. Die Regelung verfehle in diesen Fällen zudem ihr ursprüngliches Ziel, die Investitionskraft kleiner und mittlerer Betriebe zu stärken und Wettbewerbsnachteile gegenüber größeren Betrieben auszugleichen. Zudem hält er die gesetzlich festgelegten Größenmerkmale als Mittel zur Abgrenzung begünstigter Betriebe in Teilen für ungeeignet. Das Bundesministerium der Finanzen sollte sich für eine gesetzliche Änderung einsetzen, die einheitliche Größenmerkmale vorsieht und die Förderung auf kleine und mittlere Betriebe beschränkt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, um einheitliche und transparente Betriebsgrößenmerkmale für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages zu schaffen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2018.

Bemerkung Nr. 62

Ungleiche Besteuerung von im Ausland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

1. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber in das Ausland entsandt, behalten aber ihren Wohnsitz im Inland, bleiben sie mit ihrem in- und ausländischen Arbeitslohn in Deutschland einkommensteuerpflichtig. Um zu verhindern, dass sie in Deutschland und im Ausland besteuert werden, hat Deutschland mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. In diesen ist fast immer geregelt, dass nach deutschem Recht besteuert wird, falls im Ausland keine oder nur geringe Steuern erhoben werden.

Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, erlaubt der Auslandstätigkeitserlass des Bundesministeriums der Finanzen ausländischen Arbeitslohn, sofern die Einkünfte für die deutsche Exportwirtschaft besonders bedeutend sind, von der deutschen Besteuerung freizustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn im Ausland besteuert wird. Dadurch können nicht besteuerte „weiße Einkünfte“ entstehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Auslandstätigkeitserlass anzuwenden ist, werden gegenüber solchen, die in Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen tätig werden, fast immer begünstigt.

Der Bundesrechnungshof hält den Auslandstätigkeitserlass für nicht mehr zeitgemäß. Deutschland trete international dafür ein, „weiße Einkünfte“ zu verhindern. Daher sei es nicht hinnehmbar, dass das deutsche Steuerrecht solche Einkünfte ausdrücklich zulässt. Es sei daher erforderlich, den Auslandstätigkeitserlass grundsätzlich zu hinterfragen. In jedem Fall sollte er dahingehend überarbeitet werden, dass er bei keiner oder nur geringer Besteuerung im Ausland nicht mehr angewandt wird.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, mit den zu beteiligenden Ressorts einen Lösungsvorschlag abzustimmen, der nicht besteuerte „weiße Einkünfte“ nach Maßgabe des Auslandstätigkeitserlasses verhindert. Es soll die ungerechtfertigte Begünstigung von Arbeitnehmern entfallen, deren Arbeitslohn bei Anwendbarkeit des Auslandstätigkeitserlasses im Tätigkeitsstaat nicht oder nur gering besteuert wird. Auslandstätigkeiten ohne Anknüpfung an Exporte sollen nicht weiter begünstigt werden. In seine Überlegungen sollte das Bundesministerium der Finanzen die Aufhebung des Auslandstätigkeitserlasses einbeziehen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, bis zum 30. Juni 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 63

Gesetzliche Klarstellungen bei steuerbegünstigten Baumaßnahmen erforderlich

1. Eigentümer können Herstellungskosten für Baumaßnahmen an Baudenkmalen und erhaltenswerten Gebäuden in Sanierungsgebieten erhöht steuerlich absetzen. Diese Förderung führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 100 Mio. Euro. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sind die hierzu erforderlichen Bescheinigungen der Denkmalschutz- oder Gemeindebehörden für die Finanzämter bindend. Selbst offensichtlich fehlerhaften Bescheinigungen können die Finanzämter nicht wirksam begegnen. Zwar erlaubt ihnen die derzeitige Rechtslage, gegen die Entscheidung der Denkmalschutz- oder Gemeindebehörden Einwand zu erheben, hiervon machten die Finanzämter aber kaum Gebrauch, weil sie am Erfolg der Remonstration zweifelten. In der Folge kam es zu Steuerausfällen.

Der Bundesrechnungshof hat eine gesetzliche Klarstellung empfohlen, die den Finanzbehörden erlaubt, Entscheidungen über steuerliche Begünstigungen bei Baumaßnahmen abschließend zu überprüfen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, um den Finanzbehörden die abschließende Entscheidung über steuerliche Begünstigungen bei Baumaßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten (§ 7h Einkommensteuergesetz) zu gewähren.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2018.

Bemerkung Nr. 64

Verfahren zur Besteuerung der Gesellschafter von Personengesellschaften aufwendig und fehleranfällig

1. Von einer Personengesellschaft erzielte Einkünfte sind von ihren Gesellschaftern bei deren Einkommenssteuer anzusetzen. Im Jahr 2010 waren hiervon mehr als fünf Millionen Gesellschafter mit Besteuerungsgrundlagen in Höhe von 121 Mrd. Euro betroffen. Die Finanzverwaltung hat dabei bereits elektronisch verfügbare Daten auszudrucken, mit der Post innerhalb der Finanzverwaltung weiterzuleiten und anschließend erneut manuell einzugeben. Der Bundesrechnungshof hat diesen Medienbruch beanstandet. Es entsteht zusätzliche und vermeidbare Arbeit, das Risiko von Fehlern steigt. Die Finanzverwaltung kann nicht sicherstellen, dass alle Besteuerungsgrundlagen vorliegen und bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Bund und Länder wollen für die Besteuerung der Gesellschafter von Personengesellschaften ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung und Auswertung der Besteuerungsgrundlagen entwickeln. Eine für das Jahr 2017 geplante erste Stufe zur elektronischen Übermittlung der Daten löst die Probleme nur zum Teil. Weitere Entwicklungsschritte sind noch nicht festgelegt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern ein umfassendes elektronisches Verfahren einzuführen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern dafür zu sorgen, dass alsbald ein umfassendes elektronisches Verfahren zur Weiterleitung und Auswertung der Besteuerungsgrundlagen der Gesellschafter von Personengesellschaften eingesetzt wird.
 - c) Er erwartet dazu eine belastbare Zeitplanung für die einzelnen Umsetzungsschritte und fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 30. Juni 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 65

Besteuerung der Rundfunkanstalten einheitlich gestalten

1. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erzielen Erträge von jährlich 960 Mio. Euro aus wirtschaftlicher Betätigung. Diese müssen sie versteuern. Bei ihren wirtschaftlichen Betätigungen gingen die Rundfunkanstalten in den vergangenen Jahren zunehmend dazu über, gemeinschaftliche Bereiche zu bilden. Dabei traten sie unter Federführung einer Anstalt gemeinschaftlich als Vertragspartner gegenüber Dritten auf. Die federführende Rundfunkanstalt teilte die Aufwendungen und die Erlöse anschließend auf die beteiligten Anstalten auf. Hieraus ergaben sich die Besteuerungsgrundlagen der einzelnen Rundfunkanstalten.

Seit dem Jahr 2006 darf die Bundesbetriebsprüfung Prüfungen initiieren, die Durchführung von Prüfungen regeln und Prüfungsinhalte festlegen. Die Rundfunkanstalten sind steuerlich als Großbetriebe eingestuft. Sie werden regelmäßig und unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung geprüft.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Verfahrensstände bei diesen Prüfungen stark voneinander abwichen und die geprüften Zeiträume um bis zu acht Jahre auseinander lagen. Das führte zu einer ungleichmäßigen Besteuerung und zu Steuerausfällen. Dies galt insbesondere für die gemeinschaftlichen Bereiche. Hier war nicht auszuschließen, dass Erträge nicht oder Ausgaben doppelt erfasst wurden. Dem Bundesministerium der Finanzen ist dies seit Jahren bekannt. Es hat seine rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, die Besteuerung der Anstalten besser zu koordinieren.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, mithilfe der Bundesbetriebsprüfung die Prüfungszeiträume anzugleichen und eine einheitliche Besteuerung sicherzustellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - im Zusammenwirken mit der Bundesbetriebsprüfung die Prüfungszeiträume bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzugleichen und eine einheitliche Besteuerung sicherzustellen sowie
 - gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die der Bundesbetriebsprüfung die besonderen Mitwirkungsrechte nach § 19 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz auch dann ermöglichen, wenn eine Prüfung durch Landesbehörden bereits vorgesehen ist.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2018.

Bemerkung Nr. 66

Rechtsgrundlagen bei der Versicherungsteuer vereinfachen

1. Der Gesetzgeber kann bestimmen, dass die Bundesregierung oder einzelne Bundesministerien Gesetze durch Verordnungen ergänzen dürfen. Diese sollen das Gesetz entlasten und sind einfacher zu ändern als das Gesetz. Rechtsgrundlagen sollten klar strukturiert und ohne unnötige Verweise sein, um eine einfache Rechtsanwendung zu ermöglichen. Eine Verteilung von Regelungen auf mehrere Rechtsakte ist möglichst zu vermeiden.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung nur noch drei der ursprünglich elf Paragraphen in Kraft waren. Das Bundesministerium der Finanzen sah seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahr 2009 keinen Bedarf für Reformen oder Anpassungen.

Der Bundesrechnungshof hält eine Verordnung zum Versicherungsteuergesetz nur dann für gerechtfertigt, wenn diese einen Beitrag zur Entlastung des Gesetzes leistet. Diesem Anspruch werde die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung nicht gerecht. Er hat deshalb empfohlen, die Verordnung aus Gründen der Rechtsbereinigung aufzuheben und die Regelungsinhalte in das Versicherungsteuergesetz zu integrieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, zu prüfen, ob die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung mit dem Ziel der Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Rahmen einer Rechtsbereinigung aufgehoben und die wenigen Regelungsinhalte in das Versicherungsteuergesetz integriert werden können.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 30. Juni 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 67

Deutschland erneut Schlusslicht bei steuerlichem EU-Projekt

1. Die Umsatzbesteuerung von Internetleistungen im Binnenmarkt ist weitgehend harmonisiert. Grundlage hierfür ist eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 2008. Diese sieht für Internet- und Telekommunikationsanbieter aus einem Drittland ein neues Besteuerungsverfahren (ECOM-neu) vor. Die EU-Mitgliedstaaten sollten dieses bis zum 1. Januar 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass Deutschland dieser EU-rechtlichen Verpflichtung bisher nicht nachgekommen ist. Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten gelang es Deutschland nicht, ein hierfür notwendiges IT-Verfahren rechtzeitig fertigzustellen. In der Folge war das Besteuerungsverfahren am 1. Januar 2015 nicht einsatzbereit. Um am elektronischen Datenaustausch mit den übrigen Mitgliedstaaten teilnehmen zu können, musste Deutschland auf eine IT-Notlösung der Europäischen Kommission zurückgreifen.

Der Bundesrechnungshof beanstandete, dass Deutschland trotz einer Vorlaufzeit von mehr als sieben Jahren zum wiederholten Male nicht in der Lage war, seinen europäischen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Vergleichbare Mängel hatte er bereits im Jahr 2014 in seinen Bemerkungen festgestellt. Er kritisierte außerdem, dass das Bundesministerium der Finanzen die technische Hilfe der Europäischen Kommission in Anspruch nehmen musste, während fast alle anderen Mitgliedstaaten die Umsetzung des Projekts aus eigener Kraft realisieren konnten. Dies führe zu einem Imageschaden auf europäischer Ebene.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er geht davon aus, dass Deutschland seit dem 1. Januar 2017 seinen europarechtlichen Verpflichtungen vollständig nachkommt und das neue ECOM-Verfahren mit voller Funktionalität und IT-Unterstützung bereitsteht.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2018 einen Statusbericht vorzulegen.

Bemerkung Nr. 68

Besteuerung von EU-Neufahrzeugen sicherstellen

1. Private Käufer müssen den Erwerb von Neufahrzeugen im EU-Ausland in ihrem Mitgliedstaat versteuern. Sie sind verpflichtet, die Umsatzsteuer selbst zu berechnen, die Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben und den Steuerbetrag abzuführen. Verkäufer von Neufahrzeugen müssen eine Lieferung an Privatpersonen im EU-Ausland ihrer zuständigen Steuerbehörde melden. Zur Kontrolle tauschen die EU-Mitgliedstaaten die Käufer- und Verkäuferdaten aus und gleichen diese ab. Deutschland hat seine Teilnahme an diesem Informationsaustausch erklärt. Zuständig hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das BZSt nicht überprüfen konnte, ob alle deutschen Verkäufer ihrer Meldepflicht nachkamen. Ein hierfür erforderliches IT-Verfahren fehlte, obwohl das Bundesministerium der Finanzen und das BZSt bereits seit Mai 2009 daran arbeiteten. In der Folge konnte Deutschland nicht sicherstellen, dass es den anderen EU-Mitgliedstaaten vollständige Daten übermittelt. Es bestand das Risiko, dass in Deutschland gekaufte Fahrzeuge im EU-Ausland unversteuert bleiben.

Der Bundesrechnungshof stellte außerdem fest, dass sich mehrere EU-Mitgliedstaaten nicht am Informationsaustausch beteiligten. Daher wurden die deutschen Finanzbehörden unzureichend über den Erwerb von Neufahrzeugen durch deutsche Käufer informiert. In der Folge sind Steuerausfälle in Deutschland zu befürchten.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, den Einsatz des IT-Verfahrens spätestens im Jahr 2017 sicherzustellen. Darüber hinaus sollte es sich auf EU-Ebene für einen verstärkten Datenaustausch einsetzen. Nur wenn alle Mitgliedstaaten Daten in das System einspeisen, ist eine lückenlose Besteuerung von EU-Neufahrzeugen möglich.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen
 - einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung des IT-Verfahrens zur Kontrolle der Meldepflicht der deutschen Fahrzeuglieferer erarbeitet und
 - sich für eine baldige Evaluierung des Informationsaustausches durch die Kommission einsetzt. Darüber hinaus sollte es auf EU-Ebene für einen verstärkten automatischen Informationsaustausch über den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge zu privaten Zwecken werben. Langfristiges Ziel muss sein, alle Mitgliedstaaten für den Informationsaustausch zu gewinnen.
 - c) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 30. April 2018 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 69

Sondervermögen Entschädigungsfonds: Bundesministerium der Finanzen lässt Einnahmemöglichkeiten ungenutzt

1. Der Entschädigungsfonds des Bundes erbringt Entschädigungs- und Ausgleichleistungen auf der Grundlage verschiedener Bundesgesetze. Seit dem Jahr 2008 übersteigen die Ausgaben hierfür seine Einnahmen. Die Fehlbeträge gleicht der Bund durch Zuschüsse aus. Eine Einnahmequelle des Entschädigungsfonds sind Veräußerungserlöse. Diese werden erzielt, wenn Vermögenswerte (Grundstücke und Immobilien), die ehemals in der DDR unter staatlicher Verwaltung standen, verkauft werden. Sind deren Eigentümer nicht zu ermitteln, stehen die Vermögenswerte dem Entschädigungsfonds zu. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen verwaltet den Entschädigungsfonds unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Seit mehr als 20 Jahren besitzen weder das Bundesministerium der Finanzen noch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie die zuständigen kommunalen Stellen einen vollständigen Überblick über diese Vermögenswerte und ihren Verbleib. Zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Entschädigungsfonds gehört es, die Einnahmen vollständig zu erheben und die ihm zustehenden Vermögenswerte vollständig zu erfassen.

Der Bundesrechnungshof hat dies in der Vergangenheit bereits mehrfach angemahnt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen kurzfristig eine Arbeitsgruppe für eine umfassende Bestandsaufnahme der ehemals staatlichen und nichtbeanspruchten Vermögenswerte einzurichten.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Finanzen bis zum 31. Januar 2018.

B – Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes – Weitere Prüfergebnisse –

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 1 W

Rentenversicherung: Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbstständige modernisieren

1. Versicherungspflichtige Selbstständige müssen ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar an die Rentenversicherungsträger entrichten. Nach der derzeitigen Rechtslage können sie diese abbuchen lassen, überweisen oder einzahlen. Zum Teil wechseln sie dabei zwischen den unterschiedlichen Zahlungsweisen, wie eine Prüfung des Bundesrechnungshofes ergeben hat. Selbstständige, die mit dem Pflichtbeitrag im Rückstand waren, nahmen überwiegend nicht am Abbuchungsverfahren teil. Dies führt bei den Rentenversicherungsträgern zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, um die rückständigen Schuldner zu mahnen und ggf. deren Pflichtbeiträge im sich anschließenden Vollstreckungsverfahren beizutreiben. Zudem mussten die Selbstständigen Säumniszuschläge zahlen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Vorschriften zur Zahlung von Pflichtbeiträgen von Selbstständigen zeitgemäß ausgestalten solle. Mit einer verpflichtenden Teilnahme aller Selbstständigen am Abbuchungsverfahren ließe sich das Verwaltungsverfahren vereinheitlichen sowie der Verwaltungsaufwand der Rentenversicherungsträger und das Risiko für Beitragsrückstände verringern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, geeignete Maßnahmen darzulegen, die nicht fristgerechte und säumige Zahlungen von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung durch versicherungspflichtige Selbstständige vermindern und eine erhöhte Teilnahme am Abbuchungsverfahren bewirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Bundesrechnungshof zum Sachstand bis zum 31. März 2018.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 2 W

Risiko für „Trendwende Personal“: Bundesministerium der Verteidigung plant Karrierecenter am Bedarf vorbei

1. Das Bundesministerium der Verteidigung will die Karrierecenter, die u. a. für Personalgewinnung und Weiterbildung zuständig sind, umorganisieren. Im Jahr 2012 hatte es die Karrierecenter bereits ohne vorherige Organisationsuntersuchung eingerichtet. Die Folge waren strukturelle Defizite, z. B. ungleiche Auslastungen der Karrierecenter sowie sehr unterschiedliche Wartezeiten der Bewerberinnen und Bewerber auf Gespräche in diesen Centern. Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr entwickelte daraufhin eine neue Organisationsstruktur für die Karrierecenter.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass die Analyse, auf der die neue Organisationsstruktur der Karrierecenter beruht, weder tragfähig noch in sich schlüssig ist. Notwendige Daten zum Personalbedarf fehlen. Trotzdem hat das Bundesministerium der Verteidigung begonnen, die Karrierecenter umzuorganisieren. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Umorganisation auszusetzen, bis eine Organisationsuntersuchung vorliegt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Umorganisation der Karrierecenter auf ein Mindestmaß zu reduzieren und unverzüglich eine Organisationsuntersuchung einzuleiten. Dabei sollte es auch die beabsichtigte Qualitätssteigerung bei der Personalgewinnung, eine bessere Potentialaus-schöpfung und eine Prozessoptimierung berücksichtigen.
 - c) Er erwartet über das Veranlasste einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Oktober 2017.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 3 W

Bundeswehr nimmt Arbeitszeitausfall von mehreren tausend Stellen durch Gesundheitskurse hin

1. Seit dem Jahr 2016 können die Dienststellen der Bundeswehr allen militärischen und zivilen Beschäftigten erlauben, in der Arbeitszeit bis zu zwei Stunden wöchentlich an Gesundheitskursen teilzunehmen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat keinen Überblick, wie viel Arbeitszeit durch die Kursteilnahme entfällt. Nähme auch nur jeder fünfte Beschäftigte das Angebot in Anspruch, fielen für deren eigentliche Aufgaben rund 103.000 Arbeitsstunden pro Woche weg. Das entspräche rund 3.300 Vollzeitstellen.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung umgehend den tatsächlichen Arbeitszeitausfall ermittelt. Bevor es die Maßnahmen unter Anrechnung auf die Arbeitszeit fortsetzt, sollte es klären, wie es den Arbeitszeitausfall ausgleichen und ob es seine Ziele zur Gesundheitsförderung mit anderen Maßnahmen wirtschaftlich vorteilhafter erfüllen kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - zu klären, ob und wie es den Arbeitszeitausfall durch die Teilnahme der Beschäftigten an Gesundheitskursen ausgleichen kann,
 - zu prüfen, ob es seine Ziele zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeit, Organisation und Verhalten der Beschäftigten mit anderen Maßnahmen wirksamer und wirtschaftlich vorteilhafter erreichen kann,
 - zu prüfen, ob auf Dauer die Notwendigkeit besteht, Gesundheitskurse auf die Arbeitszeit anzurechnen.
 - c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Januar 2018.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 4 W

Bundeswehr-Dienstleistungszentren verstoßen bei Vergabe von Schleppleistungen für die Marine gegen geltendes Recht

1. Der Bundesrechnungshof hatte bereits in den Jahren 2011 und 2012 erhebliche Mängel bei der Beauftragung ziviler Schleppleistungen durch die Marine festgestellt. Hierüber unterrichtete er das Bundesministerium der Verteidigung in einer Prüfungsmitteilung aus dem Oktober 2012. Daraufhin hatte das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2013 zugesagt, durch eine verstärkte Fachaufsicht ordnungsgemäße Vergabeverfahren sicherzustellen.

Dennoch musste der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung im Jahr 2016 feststellen, dass die für die Vergabe zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentren beim Abschluss neuer Rahmenverträge erneut gegen Vergaberecht verstoßen haben. Das Bundesministerium der Verteidigung hat bislang nicht dafür gesorgt, dass bestehende Rahmenverträge gekündigt und zivile Schleppleistungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich vergeben werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, insbesondere über eine verstärkte Fachaufsicht dafür zu sorgen, dass zivile Schleppleistungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich vergeben werden. Dazu muss sichergestellt sein, dass
 - Bedarfe nach einheitlichen Kriterien ermittelt und so vollständig erfasst werden, dass zivile Schleppleistungen weitestgehend über Rahmenverträge eingekauft werden können,
 - Leistungen so erschöpfend und eindeutig beschrieben werden, dass Angebote nicht wegen verbliebener Unklarheiten ausgeschlossen werden müssen,
 - Leistungen (insbesondere durch Akzeptieren gleichwertiger Leistungsbestandteile) und Gegebenheiten vor Ort (insbesondere durch Bereitstellung von Liegeplätzen) so ausgeschrieben werden, dass der Wettbewerb nicht unnötig eingeschränkt wird,
 - Leistungen in wettbewerbsfreundliche Lose aufgeteilt werden,
 - unzulässige Verhandlungen mit Bietern unterbunden werden und das Transparenzgebot beachtet wird,
 - Rahmenverträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig neu ausgeschrieben werden und
 - durch einheitliche Vertragsbestimmungen und Abrechnungsmodalitäten auch ein standortübergreifender Vergleich der Angebote möglich wird.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 5 W

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vernachlässigt Fachaufsicht beim Endlager Konrad

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann neun Jahre nach Baubeginn des Endlagers Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle nicht verlässlich beurteilen, wann das Endlager fertiggestellt ist und wie hoch die voraussichtlichen Gesamtkosten sein werden. Nach aktuellen, aber nicht belastbaren Schätzungen soll das Endlager neun Jahre später fertig und 1,6 Mrd. Euro teurer werden als ursprünglich geplant.

Der Bundesrechnungshof führt dies, neben den projektspezifischen Risiken, auch darauf zurück, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit seine Fachaufsicht nur unzureichend wahrgenommen und ihm seit Jahren bekannte Konflikte zwischen den Projektbeteiligten nicht gelöst hat. Es habe nicht alle Möglichkeiten genutzt, zu einer zügigen und wirtschaftlichen Errichtung beizutragen.

Mitte des Jahres 2016 entschied der Gesetzgeber, die Aufgaben bei der Endlagerung neu zu ordnen. Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft soll die Bauherren- und Betreiberfunktion bei Endlagern vollständig übernehmen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit diese Gelegenheit nutzen, den Sachstand aller bisherigen Planungen und Errichtungsarbeiten dokumentieren zu lassen. Zudem sollte es das Projekt künftig enger überwachen und bei Schwierigkeiten frühzeitig steuernd eingreifen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf
 - zu gewährleisten, dass der Sachstand der bisherigen Planungen und Errichtungsarbeiten für das Endlager Konrad im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgabenwahrnehmung auf die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) in einer Projektstatusübersicht erfasst wird,
 - dafür zu sorgen, dass die BGE – soweit möglich – die Risiken für die zügige und wirtschaftliche Errichtung des Endlagers ermittelt und im Anschluss eine belastbare Prognose zum Fertigstellungstermin und zu den Gesamtkosten für das Endlager Konrad erstellt,
 - verbindliche Regelungen zu den Rechten und Pflichten der BGE gegenüber dem BMUB im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ausgaben für das Endlager Konrad zu treffen, insbesondere zu Berichtspflichten, Leistungs-entgelten, Verfahren der Mittelbereitstellung sowie zu Form und Inhalt der Planungs- und Abrechnungsunterlagen der BGE,
 - die Errichtung des Endlagers Konrad zu überwachen und bei Schwierigkeiten frühzeitig steuernd einzugreifen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über das Veranlasste bis zum 31. März 2018.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 6 W

Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen verhindern

1. Warenlieferungen zwischen Unternehmern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich im Mitgliedstaat des Käufers zu versteuern. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von EU-Neufahrzeugen umgehen Unternehmer systematisch das Binnenmarkt-Kontrollverfahren, indem sie grenzüberschreitende Verkäufe an private Abnehmer vortäuschen. Dies können die Finanzämter nur eingeschränkt oder gar nicht kontrollieren. Hierdurch entsteht ein großes Steuerausfallrisiko.

Der Bundesrechnungshof erwartet vom Bundesministerium der Finanzen, dass es gemeinsam mit den Ländern dafür sorgt, dass alle Fahrzeughändler ihren Verpflichtungen aus dem Binnenmarkt-Kontrollverfahren nachkommen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zu ergreifen, um Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen zu verhindern und eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. März 2018.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 7 W

Ermäßigter Steuersatz – Wettbewerbsnachteile bei der Auftragsforschung endlich beseitigen

1. Umsätze aus den Auftragsforschungen unterliegen der Umsatzsteuer, werden aber nach wie vor unterschiedlich besteuert. Während privatrechtliche Forschungseinrichtungen ihre Forschungsumsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent versteuern können, gilt für öffentlich-rechtliche Einrichtungen, z. B. staatliche Hochschulen, der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent.

Der Bundesrechnungshof wies bereits im Jahr 2009 auf die steuerliche Ungleichbehandlung und die sich dadurch ergebenden Wettbewerbsverzerrungen hin und empfahl eine einheitliche Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz. Zudem verstößt die Steuerermäßigung für die Auftragsforschung gegen europäisches Recht.

Das Bundesministerium der Finanzen vertritt die Auffassung, dass eine Änderung nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Reform des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes vorgenommen werden sollte.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine einheitliche und unionsrechtskonforme Umsatzbesteuerung der Auftragsforschung mit dem allgemeinen Steuersatz in Abstimmung mit den anderen betroffenen Ressorts zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2018 über das Veranlasste zu berichten.

